

Verhandlungsschrift 4/2012

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **14.12.2012**

Ort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Buchberger Leopold (Bürgermeister)
2. Haider Heinrich
3. Buchberger Josef
4. Offenthaler Herbert
5. Kurzbauer Barbara
6. Haider Maria
7. Prandstätter Siegfried
8. Haider Reinhard
9. Raffetseder Paula
10. Buchberger Martin
11. Kurzbauer Ema

ÖVP:

12. Temper Franz
13. Fürst Renate
14. Etzelsdorfer Johann
15. Pözl Erich
16. Rigler Franz
17. Höbarth Manfred
18. Palmeshofer Paul
19. Klaus Engelbert
20. Hundegger Thomas Mag.
21. Hochstätter Friedrich

Ersatzmitglieder:

22. Aumayer Herta (SPÖ)
23. Harrucksteiner Heinrich (SPÖ)
24. Rigler Roland (ÖVP)
25. Müller Karl sen. (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Steiner Gerald

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Fenster Andrea

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

Peirleitner Johannes (SPÖ)
Buchberger Manfred (SPÖ)
Paireder Manfred (SPÖ)
Gruber Karl (ÖVP)
Payreder Andreas (ÖVP)
Neuhauser Johannes (ÖVP)
Grünsteidl Johann (ÖVP)
Pilger Gabriele (ÖVP), Mag.
Buchberger Peter (ÖVP)
Harringer Gerhard (ÖVP)

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **04.12.2012** unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **21.09.2012** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) folgende Protokollfertiger namhaft gemacht werden:
SPÖ: Bürgermeister Leopold Buchberger
ÖVP: Paul Palmetshofer

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

- f) Folgender Dringlichkeitsantrag (**Beilage A**) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Zustimmung zu folgenden Geschäften der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt:
Darlehensaufnahme und Garantieerklärung gemäß Punkt 5.7

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages „Zustimmung zu folgenden Geschäften der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt:
Darlehensaufnahme und Garantieerklärung gemäß Punkt 5.7“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

- g) Folgender Dringlichkeitsantrag (**Beilage B**) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
E-GEM Energiespargemeinde, Abschlussbericht und Maßnahmenplan

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages „E-GEM Energiespargemeinde, Abschlussbericht und Maßnahmenplan“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2012/Bu/Fe
Bearbeiterin: Andrea Fenster
Tel. +43 7954 3030-13
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

03.12.2012

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 14. Dezember 2012 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 11.12.2012, Kenntnisnahme
2. Richtlinien für Reisekostenzuschüsse für Städtepartnerschaft „Linden grüßt Linden“
3. Landwirtschaftliche Projektförderung
4. Nachtragsvoranschlag 2012
5. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2013
6. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2013
7. Stundensätze für Maschineneinsätze 2013
8. Haushaltsvoranschlag 2013 und Festsetzung der Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte 2013
9. Mittelfristige Finanzplanung 2013 – 2016
10. Haushaltsvoranschlag 2013 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
11. Mittelfristige Finanzplanung 2013 – 2016 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
12. Finanzierungsplan für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums (Feuerwehr, Musik, Kindergarten) – Ausfinanzierung
13. Gesellschafterzuschüsse 2012 (Interessentenbeitrag Feuerwehr) für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
14. Gesellschafterzuschüsse 2015 - 2018 (Bedarfszuweisungsmittel) für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt, an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
15. Zustimmung zu folgenden Geschäften der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags:
 1. Erstellung von Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenverzeichnis) durch Steuerberater, Auftragsvergabe
 2. Darlehensaufnahme und Bürgschaftsvertrag gemäß Punkt 5.7 für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums
16. Bestehende Darlehensverträge BAWAG P.S.K., Erhöhung des Zinsaufschlags
17. Bestehende Darlehensverträge Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Erhöhung des Zinsaufschlags
18. Vermessungsurkunde Gemeindestraße Steingasse
19. Kopiervertrag für Neue Mittelschule
20. Nutzungsvertrag Gemdat-DatenCenter
21. Supportvertrag ZPR/ZSR mit Gemdat OÖ

22. Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag-Wahlservice mit Gemdat OÖ
23. Johannes Vogl und Andrea Lumetsberger, Schanzberg 18/1, Ansuchen um Baugrundkauf, Grundstück 611/9, KG St. Georgen am Walde
24. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.23 für die Sonderausweisung von einer Telekommunikationsanlage am Kranzberg (A1 Telekom Austria AG)
25. Gestattungsvertrag für Sondernutzung der Gemeindestraße Jörgenberg für Telekomleitung mit Spar-Markt, Wolfgang Haas, Jörgenberg 19
26. Verena und Robert Windhager, Riedl 8, Ansuchen um Aufnahme der Zufahrt ins Gemeindestraßenbauprogramm
27. OÖ. Seniorenbund-Ortsgruppe St. Georgen am Walde, Antrag auf Errichtung eines Gehsteiges „Betreubares Wohnheim – Sparmarkt“
28. Erstellung von Verkehrskonzept für SPAR-Markt
29. Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 Photovoltaikanlage, Wartungsvertrag mit Firma Helios Sonnenstrom GmbH
30. Gemeindewohnung Markt 9/2, Vergabe und Mietvertrag
31. Gemeindewohnung Markt 9/6, Vergabe und Mietvertrag
32. Gemeindeehrung
33. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger



Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 11.12.2012, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 12.12.2012, 20:00 Uhr

Fenster Andrea, Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Von: Fenster Andrea, Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Gesendet: Dienstag, 4. Dezember 2012 13:07
An: Buchberger Leopold, Marktgemeinde St. Georgen am Walde; 'Heinrich Haider, Linden 32 (heinrich.haider@voestalpine.com)'; 'Buchberger Josef, Henndorf 2 (fam.buchberger@aon.at)'; 'Kurbauer Barbara (g.kurzi@aon.at)'; 'Johannes Peirleitner (pei.johann@aon.at)'; 'Buchberger Manfred (buboeg@utanet.at)'; 'Reinhard Haider (haiderreinhard@yahoo.de)'; 'Raffetseder Paula (wernerraffetseder@aon.at)'; 'Buchberger Martin (buchberger.jun@aon.at)'; 'Erna Kurbauer (erna.kurbauer@gmx.at)'; 'Gruber Karl (k.gruber5@aon.at)'; 'Franz Temper (f.temper@aon.at)'; 'Fürst Renate (renatefuerst@gmx.at)'; 'Etzelsdorfer, Johann (johetz@aon.at)'; 'Pölzl Erich (pvp.erich@aon.at)'; 'Payreder Andreas (solar.soli@aon.at)'; 'Rigler Franz (rigler.ottenschlag@aon.at)'; 'Höbarth, Manfred (hoebarth@gmx.net)'; 'Engelbert Klaus (e.klaus@aon.at)'; 'Friedrich Hochstätger (friedrich.hochstoeger@alpine.at)';
Betreff: Gemeinderatssitzung am 14.12.2012
Anlagen: GR_2012.12.14_Verständigung.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 14. Dezember 2012.

Freundliche Grüße

Andrea Fenster
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13F ax -30

<mailto:fenster.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde





05.12.2012

Kundmachung

Es wird kundgemacht, das am **Freitag, den 14. Dezember 2012 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal eine Sitzung des **Gemeinderates** stattfindet.

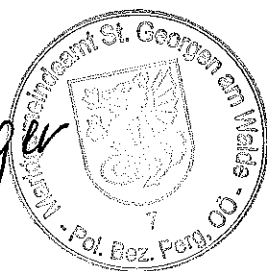
Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 11.12.2012, Kenntnisnahme
2. Richtlinien für Reisekostenzuschüsse für Städtepartnerschaft „Linden grüßt Linden“
3. Landwirtschaftliche Projektförderung
4. Nachtragsvoranschlag 2012
5. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2013
6. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2013
7. Stundensätze für Maschineneinsätze 2013
8. Haushaltsvoranschlag 2013 und Festsetzung der Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte 2013
9. Mittelfristige Finanzplanung 2013 – 2016
10. Haushaltsvoranschlag 2013 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
11. Mittelfristige Finanzplanung 2013 – 2016 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
12. Finanzierungsplan für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums (Feuerwehr, Musik, Kindergarten) – Ausfinanzierung
13. Gesellschafterzuschüsse 2012 (Interessentenbeitrag Feuerwehr) für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
14. Gesellschafterzuschüsse 2015 - 2018 (Bedarfszuweisungsmittel) für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt, an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
15. Zustimmung zu folgenden Geschäften der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags:
 1. Erstellung von Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenverzeichnis) durch Steuerberater, Auftragsvergabe
 2. Darlehensaufnahme und Bürgschaftsvertrag gemäß Punkt 5.7 für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums
16. Bestehende Darlehensverträge BAWAG P.S.K., Erhöhung des Zinsaufschlags
17. Bestehende Darlehensverträge Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Erhöhung des Zinsaufschlags
18. Vermessungsurkunde Gemeindestraße Steingasse
19. Kopiervertrag für Neue Mittelschule
20. Nutzungsvertrag Gemdat-DatenCenter
21. Supportvertrag ZPR/ZSR mit Gemdat OÖ
22. Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag-Wahlservice mit Gemdat OÖ

23. Johannes Vogl und Andrea Lumetsberger, Schanzberg 18/1, Ansuchen um Baugrundkauf, Grundstück 611/9, KG St. Georgen am Walde
24. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.23 für die Sonderausweisung von einer Telekommunikationsanlage am Kranzberg (A1 Telekom Austria AG)
25. Gestattungsvertrag für Sondernutzung der Gemeindestraße Jörgenberg für Telekomleitung mit Spar-Markt, Wolfgang Haas, Jörgenberg 19
26. Verena und Robert Windhager, Riedl 8, Ansuchen um Aufnahme der Zufahrt ins Gemeindestraßenbauprogramm
27. OÖ. Seniorenbund-Ortsgruppe St. Georgen am Walde, Antrag auf Errichtung eines Gehsteiges „Betreubares Wohnheim – Sparmarkt“
28. Erstellung von Verkehrskonzept für SPAR-Markt
29. Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 Photovoltaikanlage, Wartungsvertrag mit Firma Helios Sonnenstrom GmbH
30. Gemeindewohnung Markt 9/2, Vergabe und Mietvertrag
31. Gemeindewohnung Markt 9/6, Vergabe und Mietvertrag
32. Gemeindeehrerung
33. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger



Angeschlagen am: 05.12.2012

Abgenommen am: 17.12.2012



17.12.2012

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2012 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

- Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 11.12.2012**, wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
- Richtlinien für Reisekostenzuschüsse für Städtepartnerschaft „Linden grüßt Linden“** für Jugendtreffen, Arbeitskonferenz und Berufsgruppentreffen wurden einstimmig beschlossen.
- Landwirtschaftliche Projektförderung** in Höhe von € 7.000,00 jährlich für Streusplitt-Depot-Reinigung und Sanierung der öffentlichen Wege wurden einstimmig beschlossen.
- Nachtragsvoranschlag** für das Jahr 2012 wurde einstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€ 3.236.400,00	Außerordentliche Einnahmen	€ 803.200,00
Ordentliche Ausgaben	€ 3.401.200,00	Außerordentliche Ausgaben	€ 1.064.400,00
Abgang:	- € 164.800,00	Abgang:	- € 261.200,00
- Eine **Gemeindeförderung für das Eltern-Kind-Zentrum für das Jahr 2013** in Höhe von € 25.625,00 wurde mehrstimmig beschlossen.
- Die **Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen für das Jahr 2013** wurden mehrstimmig beschlossen.

Förderungsart	Einführung Beschluss	Betrag 2013	Förderungshöhe	Anmerkung	Ausgabenart
Häuslbauer-Aktion	09.09.1994	700,00	1 Tag Gemeindearbeiter + Fahrzeug	inkl. Zusatzgerät	ohne Sachzwang
Betriebsneugründung	07.12.1995	50%	der Kommunalsteuer für den Zeitraum vom 3 Jahren ab Gewerbeanmeldung	Schaffung neuer Arbeitsplätze, Auszahlung jährlich im nachhinein nach nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung	mit Sachzwang
Familienförderung	11.03.1999	200,00	bei Geburt	Gutscheinmünzen € 170,00 EKIZ-Gutschein € 30,00 Gesamtsumme ca. € 5.500,00	ohne Sachzwang
Lehrlingsförderung	04.02.2000	600,00	pro Lehrling aus St. Georgen am Walde	Auszahlung nach 1. Lehrjahr	ohne Sachzwang
Landwirtschaftsförderung	10.12.2010	7.000,00		Splittdepot-Räumung, Sanierung öffentliche Wege	mit Sachzwang

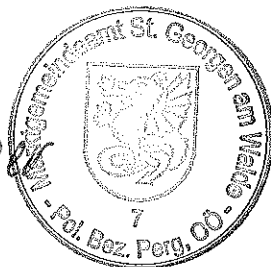
- Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2013 und die Festsetzung der Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte** wurde mehrstimmig beschlossen

Ordentliche Einnahmen	€ 3.096.600,00	Außerordentliche Einnahmen	€ 162.300,00
Ordentliche Ausgaben	€ 3.251.900,00	Außerordentliche Ausgaben	€ 21.500,00
Abgang:	- € 155.300,00	Überschuss:	+ € 140.800,00

8. Die **Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2016** wurden mehrstimmig beschlossen.
9. Der **Finanzierungsplan für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums (Feuerwehr, Musik, Kindergarten)** in Höhe von € 2.698.563,00 wurde mehrstimmig beschlossen.
10. Die **Vermessungsurkunde der Gemeindestraße „Steingasse“** wurde einstimmig beschlossen.
11. **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.23 für die Sonderausweisung von einer Telekommunikationsanlage am Kranzberg (A1 Telekom Austria AG)** wurde mehrstimmig beschlossen
12. Die **Aufnahme der Zufahrt zu Verena und Robert Windhager, Riedl 8** in das **Gemeindestraßenbauprogramm** wurde einstimmig beschlossen.
13. Der **Antrag der OÖ. Seniorenbund-Ortsgruppe auf Errichtung eines direkten Gehsteiges über Privatgrund vom Betreubaren Wohnheim zum Sparmarkt** wurde mehrstimmig abgelehnt. Die Errichtung eines Gehsteiges entlang der B119 wird geprüft.
14. Die **Erstellung eines Verkehrskonzeptes für den SPAR-Markt** mit Gehsteig, Schutzweg und Haltestelle wurde einstimmig beschlossen.
15. **Abschluss, Abrechnung und zukünftige Maßnahmen des Energiespargemeinde-Projektes (E-EGEM)** wurde einstimmig beschlossen.
16. Beschlussfassung einer **Resolution** an LH Dr. Josef Pühringer für eine nochmalige Überprüfung und Realisierung **des Projektes Familientherme (Solebad) St. Georgen am Walde** wurde einstimmig beschlossen

Der Bürgermeister:

deop. Buchberger



An geschlagen am: 17.12.2012

Abgenommen am: 02.01.2013

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 11.12.2012, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 11.12.2012, 19:00 Uhr
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Aktuelle Kosten für Schulsanierung
 3. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Klaus Engelbert: Es gibt Belege nur mehr in digitalisierter Form. Es wurden auch die Belege der Schulsanierung durchgesehen. Wir haben eine Gesamtsumme von € 680.500,00 berechnet.
- Buchberger Leopold: Dabei muss es sich um einen Fehler handeln. Gemäß Finanzierungsplan stehen € 479.500,00 für die Schulsanierung zur Verfügung und die Kosten sind noch nicht ausgeschöpft.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des Prüfungsausschusses vom 11.12.2012

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

2. Richtlinien für Reisekostenzuschüsse für Städtepartnerschaft „Linden grüßt Linden“

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Keine EU-Förderung für Reisekosten aus dem Programm „Städtepartnerschaften“ seit 2012
- Reisekostenzuschuss Neu durch Gemeinde ab 01.01.2012:
 - Europatage/Arbeitskonferenz:
 - 100 %: 1 Gemeindevertreter (Bgm. oder Vize-Bgm.)
Komitee-Vorstand (Vorsitzender + Stellvertreter)
Korrespondent
 - 2 Jugendvertreter
 - 50 %: Komitee-Mitglied
 - 0 %: Begleitperson oder Sonstige
 - Reise mit Privat-PKW: Treibstoffkostenersatz (max. öffentliches Verkehrsmittel/Person)
 - Jugendtreffen:
 - 100 %: 2 Jugendvertreter
 - 50 %: Jugendliche aus Marktgemeinde St. Georgen am Walde
 - 0 %: Jugendliche aus anderen Gemeinden
 - Berufsgruppentreffen:
 - 50 %: Teilnehmer
 - Reise mit Privat-PKW: Treibstoffkostenersatz
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 05.12.2012:
Fahrtenkostenzuschüsse für Veranstaltungen im Rahmen der Gemeindepartnerschaft „Linden grüßt Linden“ lt. Vorschlag ab 01.01.2012

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Richtlinien für Reisekostenzuschüsse für Städtepartnerschaft „Linden grüßt Linden“ ab 01.01.2012

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

3. Landwirtschaftliche Projektförderung

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Der Ortsbauernausschuss beantragt eine Förderung für die Entfernung von Streusplitt bzw. für die Sanierung von öffentlichen Wegen.
- Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung, AZ: BauR-155183/1-2003-See/Pa vom 25.02.2003 betreffend Duldung von Schneeräumgut auf Grundstücken neben der Straße:
*Gemäß § 21 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF ist der Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 m neben einer Straße liegen, u.a. verpflichtet, die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten **Schneeräumgutes** auf ihrem Grund **ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden**.*
- Rechtsauskunft Oö. Gemeindebund – Ticket [GEMBUND137130312]:
*(Zitat) Das neben der Straße abgelagerte Schneeräumgut, zu welchem auch die im Zuge der Durchführung des Winterdienstes ausgestreuten Materialien (Salz, Streusplitt etc.) sowie der üblicherweise auf der Straße befindliche und mit dem Schnee mitbeförderte Straßenschmutz zählt, muss demnach auf den der Straße angrenzenden Grundstücken aus öffentlich-rechtlicher Sicht **uneingeschränkt und ohne eine Vergütungsverpflichtung** der Straßenverwaltung für allfällige Schäden jederzeit geduldet werden. Selbst im Falle gravierender Beeinträchtigungen könnten daher nach Oö. Straßengesetz Schadenersatzansprüche nur im zivilgerichtlichen Wege geltend gemacht werden. (Zitat Ende) Der Splitt ist daher grundsätzlich nicht von den an die Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücken zu entfernen. Zivilrechtlich wird der Anrainer einen Anspruch wohl nur dann durchsetzen können, wenn das ortsübliche Ausmaß wesentlich überschritten wird. Das könnte in denen von Ihnen angeführten Fällen (Brücken etc.) zutreffen. Es wäre daher zu überlegen, ob in diesen Bereichen zumindest die größten Verunreinigungen entfernt werden sollten. (Ende)*
- Richtlinien für Streusplittäumung bei Schneedepots:
 - Lokalaugenschein im Frühjahr bevor Streusplitt entfernt wird.
 - Teilnehmer: Bürgermeister, Amtsleiter, Bauhofvorarbeiter, Ortsbauernobmann
 - Ersatz von Streusplittäumung bei Schneedepots (im Kreuzungsbereich udgl.)
 - Kein Ersatz entlang von Güterwegen und Gemeindestraßen
 - Auszahlung in Form von St.-Georgener-Gutscheinmünzen
- Richtlinien für Instandhaltung öffentlicher Wege:
 - Festlegung eines Budgetrahmens vor Baumaßnahmen
 - Vorschlag Bauprogramm durch Ortsbauernobmann
 - Bauaufsicht durch Gemeindebauhof
 - Lieferscheinbestätigung durch Ortsbauernobmann
- Mehrstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 05.12.2012:
Unter der Voraussetzung der Erstellung von genauen Richtlinien wird die beantragte landwirtschaftliche Projektförderung in Höhe von jährlich max. € 7.000,00 für Splittäumung bei Schneedepots und Sanierung von öffentlichen Wegen ab 01.01.2013 befürwortet.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Buchberger Josef: Die Auszahlung mittels Gutscheinmünzen ist für den gesamten Ort von Vorteil.
- Temper Franz: Dieses Vorhaben gehört unter Einhaltung von bestimmten Richtlinien erstmals für ein Jahr festgelegt, da es für uns eine gute Übersicht ist wie viel Geld übrig bleibt.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Landwirtschaftliche Projektförderung für das Jahr 2013 in Höhe von max. € 7.000,00 in Form von St.-Georgener-Gutscheinmünzen für Streusplittäumung bei Schneedepots und Instandhaltung von öffentlichen Wegen

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

■ Ja: einstimmig

4. Nachtragsvoranschlag 2012

Berichtersteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Vorlage des erstellten Nachtrages zum Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2012 zur Beratung (erstellt im Sinne des § 79 Abs. 1 OÖ. GemO. 1990 idgF. in Verbindung mit den § 17 Abs. 3 GemHKRO. 2002 idgF.)
- Auflage des Entwurfes des Nachtragsvoranschlages im Zeitraum vom 27.11.2012 bis 14.12.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt:
keine Einwände gegen den Entwurf

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen:	€ 3.236.400,00	gegenüber	€ 2.987.300,00 im Voranschlag
Ausgaben:	€ 3.401.200,00	gegenüber	€ 3.183.300,00 im Voranschlag
Fehlbedarf:	- € 164.800,00	gegenüber	- € 196.000,00 im Voranschlag

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen:	€ 803.200,00	gegenüber	€ 471.100,00 im Voranschlag
Ausgaben:	€ 1.064.400,00	gegenüber	€ 593.100,00 im Voranschlag
Fehlbedarf:	- € 261.200,00	gegenüber	- € 122.000,00 im Voranschlag

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2012

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

5. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2013

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Förderansuchen der Familienakademie Mühlviertel für das Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ für das Jahr 2013 vom 27. November 2012:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Die Arbeit des Eltern-Kind-Zentrums läuft sehr erfolgreich:
Im Frühjahr 2011 konnten 570 Personen bei 26 Veranstaltungen im Eltern-Kind-Zentrum teilnehmen.
Das Eltern-Kind-Zentrum ist nach wie vor und gerade in unserer schnelllebigen Zeit, in der alle einem großen Leistungsdruck ausgesetzt sind eine wichtige Einrichtung vor Ort, in der sich Kinder und Familien treffen können. Es ist der Erfahrungsaustausch, das gemeinsame Gespräch, durch das viele Probleme wie von selbst gelöst werden können. Das Eltern-Kind-Zentrum leistet präventive Arbeit und verhindert so manche Krankheit. Die Rückmeldungen der Familien und Eltern sagen uns, dass sie sich das Eltern-Kind-Zentrum nicht mehr wegdenken können.
Wir sind bemüht, die Arbeit vor Ort sparsam und mit bester Qualität durchführen zu können. Auch regelmäßige Preiserhöhungen bleiben leider nicht erspart, um alle Kosten abdecken zu können. Dabei ist ein Kriterium, dass das Eltern-Kind-Zentrum auch leitbar bleiben muss und insbesondere auch für Menschen mit niedrigem Einkommen möglich sein muss.
Um die Qualität und den Umfang des Programmes halten zu können, musste eine Erhöhung der Personalkosten erfolgen: die jährlichen Lohnsteigerungen müssen miteingerechnet werden. Auch der Anteil an Overheadkosten mussten erhöht werden, dieser war seit 2002 gleich. Um Vorkehrungen zu treffen und das Problem von vor allem längeren Krankenständen, für die ja niemand ein Verschulden trifft, Vorkehrungen zu treffen, werden wir jährlich 300,00 Euro an Rücklagen bilden, um die Situationen im Bedarfsfall bewältigen zu können.
Die Berichte von Wirtschaftsforschungsinstituten und Berichten von öffentlichen Stellen wie Finanzministerium, Landesregierung und Gemeinden sprechen ja alle davon, dass mehr Steuereinnahmen wie erwartet im heurigen Jahr zur Verfügung stehen. Unserer Meinung nach ist es gerade jetzt sehr wichtig, dass das Geld für diejenigen, die es erwirtschaftet haben und brauchen, auch wieder eingesetzt wird.
Wir ersuchen Sie, im Sinne dessen, dass Sie für die Familien und Kinder in ihrem Ort ein tolles Angebot setzen, um die entsprechende Unterstützung.
Wir bitten um eine Förderung in der Höhe von € 25.625,00 und bitten um eine schriftliche Rückbestätigung unseres Ansuchens bis spätestens Montag, 7. November 2011!
Mit freundlichen Grüßen
Mag.a Andrea Wahl
Geschäftsführerin
Ing. Erich Wahl, MBA
Vorsitzender

- Gemeindeförderung 2012: € 25.625,00
- Gesamtbudget 2013: € 36.400,00
- Gemeindeförderung 2013: € 26.650,00 lt. Budgetentwurf
- EKIZ St. Georgen am Walde arbeitet sehr gut und kostensparend
- Gemeinde muss Einsparungsmaßnahmen treffen
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 05.12.2012:
Gemeindeförderung in Höhe von € 25.625,00 für das Jahr 2013

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Palmeshtofer Paul: Seit dem 1. Ansuchen seitens der Familienakademie Mühlviertel wurden die Zuschüsse jährlich immer erhöht.

- Hundegger Thomas: Weshalb müssen wir an die FAMAK OÖ so viel bezahlen? Von dem Betrag der für die Prospekte zur Verfügung steht, müsste noch etwas übrig sein. Jedoch ist nicht ersichtlich, ob Geld und wie viel vom letzten Jahr übrig geblieben ist. Wie viele Prospekte werden jährlich gedruckt? Wie hoch ist der Anteil der nicht St.-Georgener die das EKIZ besuchen?
- Raffetseder Paula: Leider kann ich nicht sagen, wo das übrige Geld hin bezahlt wird. Die Anzahl der Prospekte die benötigt werden entscheidet das EKIZ. Das Babyschwimmen wird nicht sehr gut angenommen, ich denke, der Weg nach Ysper oder in das nächstgelegene Hallenbad ist zu weit.
- Haider Heinrich: Ich schlage vor, der Kulturausschuss soll dieses Thema in seiner nächsten Sitzung behandeln. Es gehören Vergleiche gemacht - was kommt billiger – das selbst drucken der Prospekte oder dieses einer Firma in Auftrag zu geben. Wo kann Geld eingespart werden?

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Gemeindeförderung 2013 für Eltern-Kind-Zentrum in Höhe von € 25.625,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
 - Buchberger Leopold
 - Haider Heinrich
 - Buchberger Josef
 - Offenthaler Herbert
 - Kurzbauer Barbara
 - Haider Maria
 - Prandstätter Siegfried
 - Haider Reinhard
 - Raffetseder Paula
 - Buchberger Martin
 - Kurzbauer Erna
 - Temper Franz
 - Fürst Renate
 - Etzelsdorfer Johann
 - Pölzl Erich
 - Klaus Engelbert
 - Hochstöger Friedrich
 - Aumayer Herta
 - Harrucksteiner Heinrich
 - Rigler Roland
 - Müller Karl sen.
- Stimmenthaltung:
 - Höbarth Manfred
 - Rigler Franz
 - Hundegger Thomas
 - Palmetshofer Paul

6. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2013

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Gemäß OÖ. Gemeindeordnung sind Förderungen über € 2.000,00 vom Gemeinderat zu beschließen.
- Gemeindeförderungen 2013:

Förderungsart	Einführung Beschluss	Betrag 2013	Förderungshöhe	Anmerkung	Ausgabenart
Häuslbauer-Aktion	09.09.1994		1 Tag Gemeindearbeiter + Fahrzeug	inkl. Zusatzgerät	ohne Sachzwang
Betriebsneugründung	07.12.1995	50%	der Kommunalsteuer für den Zeitraum vom 3 Jahren ab Gewerbeanmeldung	Schaffung neuer Arbeitsplätze, Auszahlung jährlich im nachhinein nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung	mit Sachzwang
Familienförderung	11.03.1999	€ 200,00	bei Geburt	Gutscheinmünzen: € 170,00 EKIZ-Gutschein: € 30,00 Gesamtsumme ca. € 5.500,00	ohne Sachzwang
Lehrlingsförderung	04.02.2000	€ 600,00	pro Lehrling aus St. Georgen am Walde	Auszahlung nach 1. Lehrjahr	ohne Sachzwang
Landwirtschaftliche Projektförderung	10.12.2010	€ 7.000,00		Streusplittdepot-Räumung, Instandhaltung öffentliche Wege; Auszahlung mit Gutscheinmünzen	mit Sachzwang

- Landwirtschaftlich Projektförderung wurde 2012 nicht ausbezahlt, da seitens der Ortsbauernschaft kein Vorschlag für eine Förderung mit Sachzwang eingebracht wurde.
- Vereinsförderungen 2013:

Institution	2013	2012	Organ	Sachzwang	€ 15,00-Erlass
Musikverein	€ 4.000,00	€ 4.000,00	Gemeinderat	ohne	€ 4.000,00
Mühlviertler Alm Mitgliedsbeitrag	€ 4.192,00	€ 4.220,00	Gemeinderat	ohne	€ 4.192,00
Mühlviertler Alm Verwaltungskostenersatz	€ 1.651,30	€ 1.351,25		ohne	€ 1.651,30
Mühlviertler Alm Förderbeitrag reg. Arbeit	€ 733,60	€ 738,50		ohne	€ 733,60
Mühlviertler Alm Leader-Beitrag	€ 6.288,00	€ 6.330,00		mit	€ 0,00
Gesamtsumme	€ 16.864,90	€ 16.639,75			

- Verwaltungskostenersatz für Mühlviertler Alm ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen, da die Nächtigungen gestiegen sind.
- Auf Anfrage des ÖVP-Fraktionsobmannes Paul Palmethofer unterbricht der Bürgermeister gemäß § 48 Abs. 3 Oö. GemO 1990 die Sitzung für 5 Minuten für ein Beratungsgespräch.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2013

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

■ Ja: einstimmig

7. Stundensätze für Maschineneinsätze 2013

Berichtersteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Verrechnungssätze für Gemeindeleistungen
 - Personalleistung (VB II) € 22,00 je Stunde
 - Aushilfskräfte € 13,00 je Stunde
 - Unimog über 100 PS ohne Mann € 30,00 je Stunde
 - Traktor über 80 PS ohne Mann € 26,00 je Stunde
 - Frontlader/Erdschaufel/Heckbagger € 9,00 je Stunde
 - Kipper 2-Achs € 8,00 je Stunde
 - Kompressor (mit Hammer) € 15,00 je Stunde
 - Walze € 12,00 je Stunde
 - Rüttelplatte/Stampfer € 10,00 je Stunde
- Stundensätze für Aushilfskräfte, Vertretungen, usw. werden nach Gehaltsdienstklassen berechnet

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Stundensätze für Maschineneinsätze 2013

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8. Haushaltsvoranschlag 2013 und Festsetzung der Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte 2013

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Vorlage des in Verbindung mit § 15 GemHKRO. 2002 idgF. erstellten Haushaltsvoranschlags für das Finanzjahr 2013 zur Beratung und Beschlussfassung
- Auflage des Entwurfes des Haushaltsvoranschlag 2012 im Zeitraum vom 27.11.2012 bis 14.12.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt:
keine Einwände gegen den Entwurf
- Erklärung des Haushaltsvoranschlags 2013 durch eine Powerpoint-Präsentation:

Ordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	€	3.096.600,00
Ausgaben:	€	3.251.900,00
Abgang:	- €	155.300,00

Außerordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	€	162.300,00
Ausgaben:	€	21.500,00
Überschuss	+ €	140.800,00

- Erläuterung der **Abweichungen im Haushaltsvoranschlag** gem. § 14 (3) Z. 1 GemHKRO: € 1.500,00 und mehr als 10 %.
- Festsetzung des Höchstbetrags für **Kassenkredit 2013** gemäß § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990 € 774.150,00 (1/4 der ordentlichen Einnahmen)
- **Dienstpostenplan** bildet einen Bestandteil des Voranschlags gemäß § 74 Abs 1 Oö. GemO 1990:

Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI/N2-Laufbahn	
1	B	GD 16.3	C I-IV a.p. Hubert Böhm, CI-IV/N2-Laufbahn	
1	B	GD 16.3	C I-IV	
1	VB	GD 18.5	I/c	
0,625	VB	GD 20.3	I/c	
1	VB	GD 21.7	I/d	
Kindergarten				
2,85	VB		I L/I 2b 1	
0,33	VB		I L/I 2b 1	Integration
1,6625	VB	GD 22.3	I/d	
1	VB	GD 25.4		
Schule				
0,49	VB	GD 22.4		befristet Integration
Schulküche				
0,625	VB	GD 21.8	II/p 4	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 18.1	II/p 2	
0,75	VB	GD 18.2	II/p 3	
2	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 21.1	II/p 2	
3,4	VB	GD 25.1	II/p 5	

- Voranschlagsprüfung durch Bezirkshauptmannschaft Perg am 10.12.2012.
- Erklärung der Gemeindeabgaben-Hebesätze und der privatwirtschaftlichen Entgelte 2013 durch eine Powerpoint-Präsentation:

Grundsteuer A	500 % des Steuermessbetrages	
Grundsteuer B	500 % des Steuermessbetrages	
Kommunalsteuer	3 % der Lohnsumme	
Lustbarkeitsabgabe		
Kartenabgabe gem. § 6 (1) Z.1	15 % des Entgeltes	
Vorführung von Bildstreifen gem § 2 (4) Z.4	10 % des Entgeltes	
Apparate gem. § 17 (2) a)	€ 4,30	
bis zu 8 Apparate gem. § 17 (2) b)	€ 43,00	
mehr als 8 Apparate gem. § 17 (2) b)	€ 73,00	
Apparate gem. § 17 (2) c)	€ 6,00	
Hundeabgabe		
pro Hund	€ 15,00	
pro Wachhund	€ 15,00	
Tourismusabgabe		
pro Nächtigung für Personen ab 15. Lebensjahr	€ 0,50	
Ferienwohnungen:		
bis zu 50 m² Wohnnutzfläche	€ 30,00	
mehr als 50 m² Wohnnutzfläche	€ 45,00	
Marktstandsgebühr	€ 1,00 pro lfm	
Abfallgebühr		
pro Abfallsack (60 l)	€ 5,50 inkl. 10% MWSt.	
pro Abfalltonne (90 l)	€ 8,25 inkl. 10% MWSt.	
pro Abfallcontainer (1100 l)	€ 100,83 inkl. 10% MWSt.	
Grundgebühr:		
pro Person (Haupt- bzw. Nebenwohnsitz)	€ 14,00 inkl. 10% MWSt.	
pro nicht ständig bewohnte Liegenschaft/FW	€ 14,00 inkl. 10% MWSt.	
pro Anstalt, Betrieb, gewerblichem Objekt, öffentlicher Einrichtung und sonstiger Arbeitsstelle	€ 105,00 inkl. 10% MWSt.	
Kanalanschlussgebühr		
Mindestgebühr für 200 m³	€ 4.368,00 inkl. 10 % MWSt.	
Ergänzungsgebühr für 50 m³	€ 1.092,00 inkl. 10 % MWSt.	
Kanalbenutzungsgebühr		
pro m³ Abwasser	€ 3,96 inkl. 10% MWSt.	
Oberflächenentwässerung	€ 0,15 pro m² inkl. 10 % MWSt.	
Bereitstellungsgebühr	€ 0,15 pro m² inkl. 10 % MWSt.	
Fäkalienübernahmegebühr		
pro m³ Abwasser für Einheimische	€ 3,96 inkl. 10% MWSt.	
pro m³ Abwasser für Auswärtige	€ 7,92 inkl. 10% MWSt.	
Elternbeitrag für Kindergarten (falls nicht beitragsfrei) inkl. 10 % MWSt.		
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,6 %	4,8 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 46,00	€ 46,00

Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 165,00	€ 220,00
Betreuung von Kindern über 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 39,00	€ 39,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 103,00	€ 137,00
Betreuung von Schulkindern	bis max. 25 Wochenstd.	ab 26 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 39,00	€ 39,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 103,00	€ 137,00
Verkürzte Inanspruchnahme für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder		
3-Tages-Tarif		70 %
2-Tages-Tarif		50 %
Abschläge		
Abschlag für 2. Kind in beitragspflichtiger Kinderbetreuungseinrichtung		50 %
Abschlag für 3. oder weiteres Kind in beitragspfl. Kinderbetreuungseinrichtung		100 %
Abschlag vom Familieneinkommen je weiterem nicht selbsterhaltungsfäh. Kind		€ 200,00
Material- u. Veranstaltungsbeitrag Kindergarten	€ 82,00 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr und Kind	
Kostenersatz für Kindergartenbegleitung	€ 8,80 inkl. 10 % MWSt. pro Monat und Fahrkind	
Entgelt für Schülerausspeisung		
Schul- und Kindergartenkinder	€ 2,20 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
betriebsfremde Personen (Lehrer udgl.)	€ 3,80 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Deponiegebühr Bodenaushub	€ 1,50 inkl. 10 % MWSt. pro Tonne	
Bauschuttanlieferungsgebühr		
Anlieferung in Bauhof	€ 15,00 inkl. 10 % MWSt. pro Tonne	
Mindestgebühr für Kleinmengen bis 1/3 Tonne	€ 5,00 inkl. 10 % MWSt.	
Baugrundverkauf Schanzbergsiedlung	€ 15,00 pro m²	
Miete Gemeindewohnung	€ 3,90 exkl. 10 % MWSt. pro m²	
Geräteverleih: Flipchart, Rednerpult, Overhead-Projektor		
Leihgebühr pro Tag	€ 10,00 inkl. 20 % MWSt.	
Kaution pro Verleih	€ 20,00 inkl. 20 % MWSt.	
Grundbuchsatzzug	€ 12,00	
Kopien und Ausdrucke		
A4 schwarz/weiß	€ 0,30; ab 50 Kopien € 0,10; ab 500 Kopien € 0,05	
A3 schwarz/weiß, A4 schwarz/weiß doppelseitig	€ 0,60	
A4 Farbe	€ 0,60; ab 50 Kopien € 0,50; ab 500 Kopien € 0,30	
A3 Farbe, A4 Farbe doppelseitig, A3 s/w doppels.	€ 1,20	
A3 Farbe doppelseitig	€ 2,40	
Farbseite in Gemeindezeitung (Aufzahlung auf s/w)	€ 50,00	
Druckwerke		
Bezirksheimatbuch Perg	€ 30,00	
Photopoetisches Buch Perg	€ 15,00	
Von der Donau bis zum Weinsberg	€ 16,00	
Unsere Geschichte - Mühlviertler Alm	€ 12,00	

Broschüre Schachenhofer (grün)	€ 7,00 (Set grün + braun: € 11,00)
Broschüre Schachenhofer (braun)	€ 6,00 (Set grün + braun: € 11,00)
Wanderkarte Mühltal Alm	€ 3,00
Reitkarte Mühltal Alm + Donauland-Strudengau	€ 5,00
Verrechnungssätze für Gemeindeleistungen	
Personalleistung (VB II)	€ 22,00 je Stunde
Aushilfskräfte	€ 13,00 je Stunde
Unimog über 100 PS ohne Mann	€ 30,00 je Stunde
Traktor über 80 PS ohne Mann	€ 26,00 je Stunde
Frontlader/Erdschaufel/Heckbagger	€ 9,00 je Stunde
Kipper 2-Achs	€ 8,00 je Stunde
Kompressor mit Hammer	€ 15,00 je Stunde
Walze	€ 12,00 je Stunde
Rüttelplatte/Stampfer	€ 10,00 je Stunde

- Die Lustbarkeitsabgabe für Vorführung von Bildstreifen wurde dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz angepasst
- Kanalanschlussgebühren und Wohnungsmieten wurden dem Verbraucherpreisindex angepasst
- Die Kanalbenützungsgebühren wurden lt. Voranschlagserlass angepasst
- Das Entgelt für Schul- und Kindergartenkinder für die Schulausspeisung wurden gemäß Voranschlagserlass von € 2,00 auf € 2,20 erhöht (+ 10 %)
- Das Entgelt für betriebsfremde Personen (Lehrer udgl) für die Schulausspeisung wurde ebenfalls um ca. 10 % von € 3,50 auf € 3,80 erhöht.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2013 und folgende Festsetzungen:

- Erläuterung der Abweichungen im Haushaltsvoranschlag: € 1.500,00 und mehr als 10 %
- Höchstbetrag für Kassenkredit: € 774.150,00
- Dienstpostenplan
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
- Nein: ÖVP-Fraktion

9. Mittelfristige Finanzierungsplanung 2013 - 2016

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold



Gemeinde St. Georgen am Walde 41118
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
Telefon: 07954/3030 - 0

DVR-Nr.: 0363146 / URD-Nr.: ATU 234346 01

Homepage: <http://www.st-georgen.at>

E-Mail: marktgemeinde@st-georgen-walde.oe.gv.at

Fax: 07954/3030 - 30

VA-Liste OH

GESAMTSUMMEN - EINNAHMEN		MFP 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016
Gruppe: 0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	53.200,00	52.600,00	52.600,00	52.600,00
Gruppe: 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	700,00	700,00	700,00	700,00
Gruppe: 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	243.600,00	243.300,00	243.300,00	243.300,00
Gruppe: 3	Kunst/Kultur und Kultus	14.600,00	14.600,00	14.600,00	14.600,00
Gruppe: 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	800,00	800,00	800,00	800,00
Gruppe: 5	Gesundheit	22.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
Gruppe: 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	105.100,00	101.000,00	101.000,00	101.000,00
Gruppe: 7	Wirtschaftsförderung	500,00	500,00	500,00	500,00
Gruppe: 8	Dienstleistungen	651.100,00	609.900,00	614.900,00	619.500,00
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	2.004.400,00	2.006.600,00	2.009.200,00	2.011.500,00
SUMME DER EINNAHMEN DES OH VORANSCHLAGES		3.096.700,00	3.031.700,00	3.039.100,00	3.046.400,00

GESAMTSUMMEN - AUSGABEN		MFP 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016
Gruppe: 0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	655.200,00	641.600,00	641.700,00	642.300,00
Gruppe: 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	38.600,00	36.600,00	36.600,00	36.600,00
Gruppe: 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	564.300,00	564.300,00	564.300,00	564.300,00
Gruppe: 3	Kunst/Kultur und Kultus	32.900,00	28.700,00	28.700,00	28.700,00
Gruppe: 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	451.000,00	451.500,00	451.500,00	451.500,00
Gruppe: 5	Gesundheit	402.000,00	402.000,00	402.000,00	402.000,00
Gruppe: 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	233.300,00	210.900,00	210.900,00	210.900,00
Gruppe: 7	Wirtschaftsförderung	53.700,00	44.700,00	45.700,00	46.700,00
Gruppe: 8	Dienstleistungen	700.300,00	810.300,00	815.300,00	833.000,00
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	109.700,00	58.400,00	59.800,00	59.200,00
SUMME DER AUSGABEN DES OH VORANSCHLAGES		3.252.000,00	3.261.200,00	3.266.500,00	3.285.200,00

EINNAHMEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES		3.096.700,00	3.031.700,00	3.039.100,00	3.046.400,00
AUSGABEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES		3.252.000,00	3.261.200,00	3.266.500,00	3.285.200,00
ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)		- 155.300,00	- 229.500,00	- 227.400,00	- 238.800,00



Gemeinde St. Georgen am Walde 41118
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
Telefon: 07954/3030 - 0

DVR-Nr.: 0363146 / URD-Nr.: ATU 234346 01

Homepage: <http://www.st-georgen.at>

E-Mail: marktgemeinde@st-georgen-walde.oe.gv.at

Fax: 07954/3030 - 30

VA-Liste AOH

GESAMTSUMMEN - EINNAHMEN		MFP 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016
Vorh.: 163000	Feuerwehrhaus	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 163100	Anschaffung Tanklöschfahrzeug	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 211000	Sanierung Schulgebäude 1937 bis 2011	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 212000	Innensanierung Schule BA 1	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
Vorh.: 212001	Hauptschule EDV Ausstattung	12.500,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 240000	Sanierung Kindergartenraum	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 240001	Kindergartenverlängerung	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00
Vorh.: 262001	Sport und Freizeitanlage	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 273000	Öffentliche Bücherei	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 322000	Musikprobenraum	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612000	Gemeindestraßen Bauprogramm Allgemein	11.600,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612001	Gemeindestrasse Gruber	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612002	Gemeindestrasse Schanzenbergledung	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612003	Gemeindestrasse Kirchenplatz	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612004	Gehweg Pajzeder Säge	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612005	Gemeindestrasse Birkenbühl Bued	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612006	Gemeindestrasse Steingasse	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612007	Gemeindestrasse Pajzeder Linden 145	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 617000	Anlauf Lagerhausgebäude Bauhof	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 652000	Schulr. Neubau	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 771000	Errichtung Reitwege	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 789000	Solebad	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 816000	Straßenbeleuchtung neu	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 821001	Anlauf Fuhrpark	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 851002	Kanabau Linden BA 05	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 851003	Kanabau BA 06 Schanzberg	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 851004	Kanabau BA 07 Ebenedl Zentrum	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 851005	Kanabau BA 08 Ebenedl Ort Otenschlag	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 851006	Kanabau BA 09 Unterweg	3.500,00	0,00	0,00	0,00



Gemeinde St. Georgen am Walde 41118
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
Telefon: 07954/3030 - 0

VA-Liste AOH

DVR-Nr.: 0263146 / UID-Nr.: ATU 234345 01
Homepage: <http://www.st-georgen.at>
E-Mail: marktgemeinde@st-georgen-walde.coe.gv.at
Fax: 07954/3030 - 30

GESAMTSUMMEN - EINNÄHMEN		MFP 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016
Vorh.: 651007	Kanabau BA 10 Photovoltaikanlage	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 651009	Kanabau BA 11 Leitungskastaster	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 651990	Abschreibung Kanalarbeiten Land OO	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME DER EINNÄHMEN DES AOH VORANSCHLAGES		127.600,00	103.000,00	99.000,00	90.000,00



Gemeinde St. Georgen am Walde 41118
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
Telefon: 07954/3030 - 0

VA-Liste AOH

DVR-Nr.: 0263146 / UID-Nr.: ATU 234345 01
Homepage: <http://www.st-georgen.at>
E-Mail: marktgemeinde@st-georgen-walde.coe.gv.at
Fax: 07954/3030 - 30

GESAMTSUMMEN - AUSGABEN		MFP 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016
Vorh.: 163000	Feuerwehrhaus	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 163100	Anschaffung Tanklöschfahrzeug	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 211000	Sanierung Schulgebäude 1997 bis 2011	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 212000	Innensanierung Schule BA 1	0,00	0,00	99.000,00	50.000,00
Vorh.: 212001	Hauptschule EDV Ausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 240000	Sanierung Kindergartenraum	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 240001	Kindergartenerweiterung	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 262001	Errichtung Freizeitzentrum	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 273000	Öffentliche Bücherei	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 322000	Musikprobelokal	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612000	Gemeindestrassen Bauprogramm Allgemein	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612001	Gemeindestrasse Gruber	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612002	Gemeindestrasse Schanzbergriedung	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612003	Gemeindestrasse Kirchenplatz	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612004	Gehweg Fayreder Baage	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612005	Gemeindestrasse Eitenbichl Sued	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612006	Gemeindestrasse Bleingasse	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 612007	Gemeindestrasse Färeder Linden 145	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 617000	Anlauf Lagerhausgebäude Bauhof	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 662000	Schiffst Neubau	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 771000	Errichtung Reifwege	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 765000	Boiebad	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 816000	Straßenbeleuchtung neu	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 821001	Anlauf Fuhrpark	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 651002	Kanabau BA 06 Linden	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 651003	Kanabau BA 06 Schanzberg	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 651004	Kanabau BA 07 Ebenedl Zentrum	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 651005	Kanabau BA 08 Ebenedl Ort Ottersschlag	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 651006	Kanabau BA 09 Unterweg	0,00	0,00	0,00	0,00



Gemeinde St. Georgen am Walde 41118
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
Telefon: 07954/3030 - 0

VA-Liste AOH

DVR-Nr.: 0263146 / UID-Nr.: ATU 234345 01
Homepage: <http://www.st-georgen.at>
E-Mail: marktgemeinde@st-georgen-walde.coe.gv.at
Fax: 07954/3030 - 30

GESAMTSUMMEN - AUSGABEN		MFP 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016
Vorh.: 651007	Kanabau BA 10 Photovoltaikanlage	17.500,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 651009	Kanabau BA 11 Leitungskastaster	4.000,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 651990	Abschreibung Kanalarbeiten Land OO	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME DER AUSGABEN DES AOH VORANSCHLAGES		21.500,00	0,00	99.000,00	50.000,00
EINNÄHMEN DES AUSSERORDTL. VORANSCHLAGES		127.600,00	103.000,00	99.000,00	90.000,00
AUSGABEN DES AUSSERORDTL. VORANSCHLAGES		21.500,00	0,00	99.000,00	50.000,00
ÜBERSCHUSS (-) / ABERAND (-)		+ 186.100,00	+ 103.000,00	0,00	0,00



Freie Budgetspitze

Bezeichnung	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Einnahmen der laufenden Gebarung (OH, Gu. 10-18, mit A85-89)	2.501.400,00	2.530.500,00	2.583.300,00	2.635.600,00
- Ausgaben der laufenden Gebarung (OH, Gu. 20-28, mit A85-89)	2.694.100,00	2.560.500,00	2.561.000,00	2.562.500,00
= Ergebnis der laufenden Gebarung	7.300,00	-79.600,00	-77.700,00	-77.300,00
- Tilgungen (Posten 340-346)	285.300,00	289.100,00	293.500,00	310.700,00
+ Tilgungszuschüsse (Posten 6702)	145.300,00	150.300,00	155.300,00	160.300,00
- Interessentenbeiträge (Posten 844, 850)	19.100,00	19.100,00	19.100,00	19.100,00
- Sonstige einmalige Einnahmen (Gu. 10-16)	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Sonstige einmalige Ausgaben (Gu. 20-28)	0,00	0,00	0,00	0,00
Freie Budgetspitze	-151.800,00	-237.500,00	-235.400,00	-246.800,00



Vergleich Maastricht-Ergebnis

Bezeichnung	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Einnahmen der laufenden Gebarung (ohne Abschnitt 85-89)	2.477.300,00	2.456.600,00	2.459.200,00	2.461.500,00
- Ausgaben der laufenden Gebarung (ohne Abschnitt 85-89)	2.607.600,00	2.585.200,00	2.585.500,00	2.586.500,00
Saldo 1: laufende Gebarung (ohne Abschnitt 85-89)	-130.300,00	-128.400,00	-126.300,00	-125.000,00
+ Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	113.000,00	100.500,00	500,00	500,00
- Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	4.000,00	0,00	0,00	0,00
Saldo 2: Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	109.000,00	100.500,00	500,00	500,00
+ Einnahmen Abschnitt 85-89	618.300,00	574.400,00	579.400,00	584.400,00
- Ausgaben Abschnitt 85-89	575.900,00	664.400,00	669.400,00	687.100,00
Saldo 4: Jahresergebnis (Abschnitt 85-89)	42.400,00	-90.000,00	-90.000,00	-102.700,00
Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)	+21.100,00	-117.900,00	-215.800,00	-227.200,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Mittelfristiger Finanzplan 2013 - 2016

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Buchberger Leopold
Haider Heinrich
Buchberger Josef
Offenthaler Herbert
Kurbauer Barbara
Haider Maria
Prandstätter Siegfried
Haider Reinhard
Raffetseder Paula
Buchberger Martin

Kurzbauer Erna
Temper Franz
Etzelsdorfer Johann
Pölzl Erich
Rigler Franz
Klaus Engelbert
Hochstöger Friedrich
Aumayer Herta
Harrucksteiner Heinrich
Rigler Roland
Müller Karl sen.

- Stimmenthaltung: Palmetshofer Paul
Höbarth Manfred
Fürst Renate
Hundegger Thomas Mag.

10. Haushaltsvoranschlag 2013 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Gemäß Gesellschaftsvertrag hat der Komplementär (VFI) der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen:

Ordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	€ 71.600,00
Ausgaben:	€ 71.600,00
Überschuss/Fehlbedarf:	€ 0,00

Außerordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	€ 69.200,00
Ausgaben:	€ 160.500,00
Fehlbedarf:	- € 91.300,00

- Abwicklung der Ausfinanzierung der Schulsanierung wird veranschlagt, daher ein Fehlbedarf.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2013 der „VFI St. Georgen am Walde und Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Rigler Roland
Hochstöger Friedrich
- Stimmenthaltung: Temper Franz
Fürst Renate
Etzelsdorfer Johann
Pölzl Erich
Rigler Franz
Höbarth Manfred
Palmetshofer Paul
Klaus Engelbert
Hundegger Thomas Mag.
Müller Karl sen.

11. Mittelfristige Finanzplanung 2013 – 2016 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Gemäß Gesellschaftsvertrag der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ hat der Komplementär (VFI) spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres gemeinsam mit dem Budget eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erstellen und ebenfalls der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen.

Gruppe	Bezeichnung	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
AUSGABEN					
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	23.400,00	23.400,00	23.400,00	23.400,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	43.500,00	43.500,00	42.500,00	40.500,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Finanzwirtschaft	500,00	500,00	500,00	0,00
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt		71.600,00	71.600,00	70.600,00	68.400,00
EINNAHMEN					
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	15.100,00	15.100,00	15.100,00	15.100,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	700,00	700,00	700,00	700,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Finanzwirtschaft	45.800,00	45.800,00	45.800,00	43.600,00
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		71.600,00	71.600,00	70.600,00	68.400,00
ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-) ordentlicher Haushalt		0,00	0,00	0,00	0,00

VFI St. Georgen/Walde & Co KG
40170

VA-Liste AOH

DVR-Nr.:
UID-Nr.: ATU02771218

GESAMTSUMMEN - EINNAHMEN		MFP 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016
Vorh.: 163000	Errichtung FW-Zeughaus	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 212000	Innensanierung Schule BA 1	69.200,00	0,00	93.000,00	50.000,00
Vorh.: 212001	Zwischenfinanz. Innensan. Schule BA 1	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 240001	Kindergartenenerweiterung - Errichtung	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 914000	Beteiligung VFI St. Georgen & Co KG	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME DER EINNAHMEN DES AOH VORANSCHLAGES		69.200,00	0,00	93.000,00	50.000,00
GESAMTSUMMEN - AUSGABEN		MFP 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016
Vorh.: 163000	Errichtung FW-Zeughaus	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 212000	Innensanierung Schule BA 1	110.000,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 212001	Zwischenfinanz. Innensan. Schule BA 1	0,00	0,00	93.000,00	90.000,00
Vorh.: 240001	Kindergartenenerweiterung - Errichtung	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorh.: 914000	Beteiligung VFI St. Georgen & Co KG	50.500,00	50.500,00	50.600,00	47.500,00
SUMME DER AUSGABEN DES AOH VORANSCHLAGES		160.500,00	50.500,00	143.600,00	137.500,00
EINNÄHMEN DES AUSSERORDTL. VORANSCHLAGES		69.200,00	0,00	93.000,00	50.000,00
AUSGABEN DES AUSSERORDTL. VORANSCHLAGES		160.500,00	50.500,00	149.500,00	137.500,00
ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)		- 91.300,00	- 50.500,00	- 60.500,00	- 47.500,00

Bezeichnung	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Einnahmen der laufenden Gebarung (OH, Qu. 10-16, mit A85-89)	25.100,00	25.100,00	25.100,00	25.100,00
- Ausgaben der laufenden Gebarung (OH, Qu. 20-28, mit A85-89)	51.400,00	51.400,00	50.400,00	48.200,00
= Ergebnis der laufenden Gebarung	-26.300,00	-26.300,00	-25.300,00	-23.100,00
- Tilgungen (Posten 340-346)	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702)	0,00	0,00	0,00	0,00
- Interessentenbeiträge (Posten 844, 850)	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige einmalige Einnahmen (Qu. 10-16)	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Sonstige einmalige Ausgaben (Qu. 20-28)	0,00	0,00	0,00	0,00
FREIE BUDGETSPITZE	-26.300,00	-26.300,00	-25.300,00	-23.100,00

Bezeichnung	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Einnahmen der laufenden Gebarung (ohne Abschnitt 85-89)	25.100,00	25.100,00	25.100,00	25.100,00
- Ausgaben der laufenden Gebarung (ohne Abschnitt 85-89)	71.600,00	71.600,00	70.600,00	68.400,00
Saldo 1: laufende Gebarung (ohne Abschnitt 85-89)	-46.500,00	-46.500,00	-45.500,00	-43.300,00
+ Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	0,00	0,00	90.000,00	90.000,00
- Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	110.000,00	0,00	0,00	0,00
Saldo 2: Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-110.000,00	0,00	90.000,00	90.000,00
+ Einnahmen Abschnitt 85-89	0,00	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben Abschnitt 85-89	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo 4: Jahresergebnis (Abschnitt 85-89)	0,00	0,00	0,00	0,00
FINANZIERUNGSSALDO (MAASTRICHT-ERGEBNIS)	-156.500,00	-46.500,00	+44.500,00	+46.700,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
Mittelfristiger Finanzplan 2013 - 2016 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
- Stimmenthaltung: ÖVP-Fraktion

12. Finanzierungsplan für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums (Feuerwehr, Musik, Kindergarten)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Finanzierungsplan gemäß Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-311208/510-2012-Pür vom 22.10.2012 betreffend Gewährung einer Bedarfszuweisung und Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für die Erweiterung des Gemeindezentrums (FF, Musik und Kindergarten) – Ausfinanzierung

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in EURO
Anteilsbetrag o.H.	40.000							40.000
Interessentenbeiträge FF	50.700	6.768						57.468
Interessentenbeiträge Musik	14.800	3.062						17.862
(Bank-)Darlehen		400.000						400.000
Bundeszweckzuschuss	57.500							57.500
LZ LFK	12.660							12.660
LZ Einrichtung Musik	22.000							22.000
LZ Dorf u. Stadtentwicklung	20.426							20.426
LZ KIGA	247.100							247.100
BZ Ausfinanzierung		85.197	100.000	100.000				285.197
BZ KIGA	223.100	81.500						304.600
BZ Feuerwehrhaus	973.750	0						973.750
BZ Musikprobenlokal	260.000	0						260.000
Summe in EURO	1.922.036	576.527	100.000	100.000	0	0	0	2.698.563

Die angefallenen Mehrkosten splitten sich wie folgt auf:

Kindergarten	€ 175.500
Feuerwehr	€ 136.720
Musik	€ 60.992
KG-Gründungskosten	€ 13.433
Eigenmittelzinsen	€ 84.483
Möbilen (MwSt.)	€ 180.109
gesamt:	€ 651.237

- Die Mehrkosten bei der Feuerwehr bzw. Musik werden dem damaligen Förderprozentsatz aliquot angepasst. Musikverein und Feuerwehr wurden informiert.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses am 04.12.2012:
Finanzierungsplan für die Ausfinanzierung für die Erweiterung des Gemeindezentrums (FF, Musik und Kindergarten) in Höhe von € 2.698.563,00 Mischkosten.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Palmetshofer Paul: Einige Positionen wurden teurer, weshalb wurden wir deshalb nicht vorab informiert?
- Buchberger Leopold: Jede Kostenerhöhung, die uns von der Bauleitung bekannt gegeben wurde, wurde an das Amt der Oö. Landesregierung weiter geleitet. Es fanden Abklärungstermine beim Land OÖ. statt. Kommandant Herr Josef Raffetseder wurde über Kostenerhöhungen ebenfalls informiert.

- AL Steiner Gerald: Bereits nach Vorliegen des Finanzierungsplanes wurde vom Architekt Jell erklärt, dass man mit den genehmigten Mitteln schwer auskommen wird. Seitens der Gemeinde besteht ein Bauvertrag mit dem Generalunternehmer Heimstätte, der mit den Kosten lt. Kostenschätzung begrenzt ist. Die Ausschreibungen, Auftragsvergaben und die finanzielle Abwicklung erfolgt durch den Generalunternehmer. Es wurden keine außergewöhnlichen Sachen gemacht, die nicht unbedingt notwendig sind.
- Fürst Renate: Der Gesamtauftrag wurde an ein Generalunternehmen vergeben, der die Aufgabe hat, das Bauvorhaben zu kontrollieren und auf Einhaltung der im Vertrag beschriebenen Positionen und Preise zu überprüfen.
- Höbarth Manfred: In einem Schreiben von der Freiwilligen Feuerwehr in St. Georgen am Walde wird um Behebung der Mängel gebeten. Schon bei der Planung des Feuerwehrhauses gab es Fehler, wie zum Beispiel die Spindeltreppe. Wenn diese geöffnet ist, kann seitlich niemand vorbei gehen. Zu der Zeit, wo gebaut wurde, hätten wir besser aufpassen und kontrollieren müssen.
- Fürst Renate: Es kann passieren, dass Mängel auftreten, jedoch nicht so gravierend! Beim Kindergarten sind die Mehrkosten höher als beim FF-Haus. Was passiert mit den Baumängeln? Wer trägt die Kosten für die Reparaturen, wenn dieses Projekt ausfinanziert ist?
- AL Steiner Gerald: Die Zuständigen Firmen sind bereits informiert und einige haben die Mängel bereits erledigt. Die Wassermängel werden dieses Jahr noch beseitigt und den Mangel bei den Eingangstüren können sie erst im Frühling nächsten Jahres erledigen, da jetzt im Winter Schnee davor ist. Die Kosten für Mängelbehebungen sind von den Baufirmen zu tragen.
- Palmetshofer Paul: Was wurde beim Kindergarten gemacht, dass wir um € 175.500,00 mehr bezahlen müssen?
- Buchberger Leopold: Zur damaligen Zeit wurde alles was Angeboten wurde benötigt, auch wenn es für nicht so wichtig empfunden wurde. Jetzt wo kein Geld zur Verfügung steht, wird auch nicht unnötiges mehr Angeboten.
- Hundegger Thomas: Mag. Es kann vorkommen, dass sich bei einem Bauvorhaben die kalkulierten Kosten erhöhen, jedoch ist es nicht in Ordnung, dass das Vorhaben um ein 1/3 der Kosten gestiegen ist. Ich finde die Alu-Stiege mit den Gitter-Auftrittsflächen zum Kindergarten ist ebenfalls ein Mangel. Kinder die sich unter den Stufen befinden, werden von den anderen Kindern durch den Schmutz der durch das Gitter fällt schmutzig.
- Aumayer Herta: Kindergartenbusbegleitungen holen die Kinder ab, begleiten sie bis sie aus dem Bus steigen und haben auch die Aufgabe, dass alles geordnet abläuft. Dass ein Kind von einem anderen Kind, das die Stiege herabgeht beschmutzt wird, ist noch nie passiert.
- Höbarth Manfred: In der Stellungnahme der Heimstätte steht, dass laut Feuerwehr zusätzliche Leistungen unbedingt erforderlich waren, welche nach Rücksprache mit der Gemeinde beauftragt wurden.
- Buchberger Leopold: Das erwähnte Schreiben wurde an Feuerwehrkommandant Josef Raffetseder ausgehändigt. Es wurde alle Notwendigkeiten und Anregungen mit der Feuerwehr im Einvernehmen entschieden, aber es konnten auch einige Wünsche der Feuerwehr nicht umgesetzt werden.
- Buchberger Josef: Im Feuerwehrhaus wurde nichts Besonderes gemacht, dass nicht wirklich benötigt wird. Wünsche von der Feuerwehr wurden besprochen und auf Wichtigkeit geprüft. Ich bin der Meinung, dass der Fehler der Mehrkosten nicht bei den „Sonderausstattungen“ liegt, sondern wo anders.
Bei der Bauausschusssitzung am 04.12.2012 wurde dieser Antrag einstimmig beschlossen.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Finanzierungsplan für die Ausfinanzierung für die Erweiterung des Gemeindezentrums (FF, Musik und Kindergarten) in Höhe von € 2.698.563,00 Mischkosten.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
- Nein: ÖVP-Fraktion

13. Gesellschafterzuschüsse 2012 (Interessentenbeitrag Feuerwehr) für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Folgende außerordentliche Einnahmen der Gemeinde gemäß Finanzierungsplan vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-311208/510-2012-Pür vom 22.10.2012 betreffend die Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums (FF, Musik und Kindergarten) sind an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ als Gesellschafterzuschuss weiter zu leiten:

2012: Interessentenbeitrag Feuerwehr: € 6.768,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Gesellschafterzuschuss 2012 für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“ in Höhe von € 6.768,00 (Interessentenbeitrag Feuerwehr)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
- Nein: ÖVP-Fraktion

14. Gesellschafterzuschüsse 2015 – 2018 (Bedarfszuweisungsmittel) für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt, an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Folgende außerordentliche Einnahmen der Gemeinde gemäß Finanzierungsplan vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD-(Gem)-311208-516-2011-Pür vom 23.11.2011 betreffend die Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt sind an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ als Gesellschafterzuschuss weiter zu leiten:

2015: Bedarfszuweisungsmittel:	€	45.000,00
Landeszuschuss Bildung:	€	45.000,00
2016: Bedarfszuweisungsmittel:	€	45.000,00
Landeszuschuss Bildung:	€	45.000,00
2017: Bedarfszuweisungsmittel:	€	45.000,00
Landeszuschuss Bildung:	€	45.000,00
2018: Bedarfszuweisungsmittel:	€	45.000,00
Landeszuschuss Bildung:	€	45.000,00
Gesamt:	€	360.000,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Fürst Renate: Ich finde die gebauten Baumaßnahmen in St. Georgen am Walde super, jedoch sollten bei der Planung Personen dabei sein, die mehr praktisches Denken haben. Es gehören diese Personen schon bevor geplant wird miteinbezogen. Somit könnten bestimmt ein großer Teil der Mängel verhindert werden.
- Buchberger Leopold: Die Personen mit praktischen Kenntnissen, würden bei Mängel oder fehlerhaften Handeln nicht die Schuld auf sich nehmen. Wir haben die Bauvorhaben ständig kontrolliert und geprüft.
- Hundegger Thomas Mag.: Ich denke es wäre gut, wenn Pläne an Personen weitergeleitet werden, die zu diesem Kenntnisse mitbringen. Es können Ideen und Vorschläge eingebracht werden.
- Buchberger Josef: Nachdem das Bauvorhaben fertig ist, werden Fehler gesucht. Ich kann mir nicht vorstellen, dass bevor die Toiletten in der Schule saniert wurden, jemand diese begutachtet hat. Jetzt sind diese fertig und es wird vieles bemängelt. Ich wünsche mir, dass vorher etwas gesagt wird und nicht erst dann, wenn etwas gemacht wurde.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Gesellschafterzuschüsse 2015 – 2018 für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt, an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“ in Höhe von € 360.000,00 (Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschuss)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

15. Zustimmung zu folgenden Geschäften der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags:

15.1. Erstellung von Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenverzeichnis) durch Steuerberater, Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-400018/354-2012-Sto/PI vom 09.11.2012 betreffend Gemeinde-KG/Bilanzierungs- und Offenlegungspflichten – Entscheidung des OLG Linz im Musterverfahren
- Angebot von Steuerberatungskanzlei LeitnerLeitner aus Linz vom 22.11.2012 betreffend Erstellung von Jahresabschlüssen für die VFI & Co KG ab dem Jahr 2008:
Anrechnung nach tatsächlichem Aufwand: € 1.500,00 - € 4.500,00 exkl. 20 % MWSt. pro Jahr

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Buchberger Leopold: Seitens des Landes OÖ. wurde den Gemeinden das KG-Modell vorgeschrieben und jetzt hat man die hohen Verwaltungs- und Folgekosten zu tragen.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Zustimmung zur Auftragsvergabe für Erstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz,- Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenverzeichnis) an Steuerberatungskanzlei LeitnerLeitner aus Linz zum Preis von max. € 4.500,00 exkl. 20 % MWSt. pro Jahr.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

15.2. Darlehensaufnahme und Bürgschaftsvertrag gemäß Punkt 5.7 für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen

Darlehensnehmer: Verein zur Förderung der Infrastruktur der
Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Erweiterung des Gemeindezentrums

Darlehensbetrag: € 400.000,00
Die Zuzählung erfolgt per 31.12.2012
Zuzählungskurs: 100 %
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.

Darlehenslaufzeit: Tilgungsphase: 01.01.2013 – 31.12.2027 (15 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 30.06.2013)
Raten in gleichbleibender Höhe

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und Spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer Halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnützung ab Beendigung der Bauphase zu entnehmen.

Zinssatz: Zinssatz variabel mit Bindung an den 3-Monats-EURIBOR (Tab. OeNB)
Oktober 2012: 0,208 %
Aufschlag: %
Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotslegung: % p. a. dec.

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 3-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung jener Wert herangezogen, der jeweils drei Geschäftstage von Beginn der jeweiligen Zinsanpassung veröffentlicht wird.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

- Angebotsöffnung am 03.12.2012, 10:15 Uhr

lfd. Nr.	Angebotsleger	Tilgungsphase	Anmerkung
		var. Zinssatz Aufschlag	
4	Raiffeisenbank Mühlviertler Alm	0,980	
2	BAWAG P.S.K.	1,250	per Mail, 6-Monats-EURIBOR Angebot ausgeschieden
3	HYPO OÖ Landesbank AG	1,150	Alternativangebot: 6-Monats-EURIBOR
5	Sparkasse OÖ		Keine Angebotslegung lt. Schreiben
1	Oberbank AG		Keine Angebotslegung lt. Schreiben

- Vergabevorschlag: Raiffeisenbank Mühlviertler Alm

BÜRGSCHAFTSVERTRAG

zwischen dem Bürgen Marktgemeinde St. Georgen/W, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Mühlviertler Alm registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Vertragsaufbau:

- A Schuldverhältnis
- B Sicherstellung
- C Sonstige Bestimmungen
- D Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Schuldverhältnis

Abstattungskreditvertrag vom 14.12.2012 EUR 400.000,--

Kreditnehmer: Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde

B Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstige Nebengebühren aus o.a. Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen dem Bürgen zur Kenntnis gebracht wurden, einschließlich aller Forderungen, die dem Kreditgeber aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers vom Kreditvertrag gegen den Kreditnehmer zustehen, übernimmt dieser die Haftung als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand befristet mit 31.12.2027.

C Sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand:
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Perg vereinbart.
2. Beendigung:
Die Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehende Rückzahlung bei Fortbestand eines Kontokorrentkreditverhältnisses. Die Bürgschaft für ein unbefristetes Schuldverhältnis kann seitens des Bürgen zum Ende eines Kalenderquartals, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigung lässt die Haftung des Bürgen für zum Kündigungstermin ausgenützte Beträge samt Nebengebühren unberührt. Im Übrigen kann der Bürge aber auch nach Wirksamwerden der Kündigung noch in Anspruch genommen

werden, wenn der Kreditnehmer Beträge, die er vor dem Kündigungstermin im Zusammenhang mit dem Kredit oder aus dieser Bürgschaft vereinnahmt hat, nach dem Kündigungstermin aus dem Titel der Anfechtung wieder herausgeben muss.

3. **Kreditverlängerungen:**
Bei Verlängerungen der getroffenen Kreditvereinbarung ist eine neuerliche Haftungsübernahme seitens der Gemeinde erforderlich.
4. **Sonstige Sicherheiten des Kreditgebers:**
Sicherheitenerelöse und Rückzahlungen werden zunächst auf den unverbürgten Schuldenteil verrechnet. Auf den Bürgern gehen nur die im Kredit/Darlehensvertrag angeführten Sicherheiten über und diese erst nach vollständiger Bezahlung der Bürgschaftsverbindlichkeit.
5. **Haftungsausschluss:**
Der Kreditgeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei Eintreibungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer.
6. **Aufzeichnungen des Kreditgebers:**
Für eine von den Aufzeichnungen des Kreditgebers abweichende Höhe der Bürgschaftsschuld ist der Bürge beweispflichtig.
7. **Informationen:**
Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten.
8. **Deckungswechsel**
Der Kreditgeber ist berechtigt, den Wechsel in allen Teilen nach Belieben auszustellen, die den gesamten fälligen Forderungen gegen den Bürgen im Zeitpunkt der Ausstellung entsprechende Wechselsumme einzusetzen und mit dem Wechsel nach Wechselrecht vorzugehen; die Geltendmachung stellt keine Umwandlung der Forderungen gegen den Bürgen dar, sodass bestellte Sicherheiten aufrecht bleiben.
9. **Kosten:**
Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Bürge.
10. **Bankgeheimnis/Datenschutz:**
Der Bürge stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

D Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung.

Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

St. Georgen am Walde, 14.12.2012

Raiffeisenbank Mühlviertler Alm
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 85 Abs 3 OÖ GemO 1990 notwendig:
 - Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags 2012: € 2.987.300,00
davon ¼ : € 746.825,00
 - Vorhandene Haftungen: € 429.269,41
 - Darlehensbetrag: € 400.000,00
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Zustimmung und Bürgschaftserklärung für Darlehensvertrag in Höhe von €400.000,00 für die Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 24.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Zustimmung und Bürgschaftserklärung für Darlehensvertrag in Höhe von € 400.000,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2013 bis 31.12.2027 (15 Jahre) für die Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums, mit dem Billigstbieter, Raiffeisenbank Mühlvierter Alm reg.Gen.m.b.H., 4372 St. Georgen am Walde, Markt 24, mit einem Aufschlag von 0,980 (Tilgungsphase) auf den 3-Monats-Euribor.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
- Nein: ÖVP-Fraktion

16. Bestehende Darlehensverträge BAWAG P.S.K., Erhöhung des Zinsaufschlags

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

Vorhaben	Darlehen Kto.Nr.	Darlehens-Vertrag vom	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor bei Vertragsabschluss	Aktueller Saldo
ABA BA 04	00001-147-059	18.09.1998	0,080 %-Punkte	€ 268.973,14
ABA BA 05	00001-164-946	13.03.2003	0,100 %-Punkte	€ 1.066.110,88
ABA BA 07	00540-004-820	22.03.2007	0,070 %-Punkte	€ 453.891,95

- Schreiben der BAWAG PSK vom 09.11.2009:
Aufschlag auf 6-Monats-EURIBOR ab 01.01.2010: + 0,025 %-Punkte
- Schreiben der BAWAG PSK vom 10.08.2012:
Aufschlag auf 6-Monats-EURIBOR ab 01.01.2013: + 0,750 %-Punkte
- Rechtsauskunft vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-420095/37-2012-Sec vom 23.08.2012 betreffend BAWAG-PSK; Erhöhung des Zinsaufschlages bei laufenden Gemeindedarlehen, Gegenmaßnahmen
- Schreiben der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, AZ: 851-2012/Bu/St vom 28.09.2012:
Einseitige Vertragsänderungen werden nicht akzeptiert
- E-Mail vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales vom 05.11.2012 betreffend Margenanpassung bei bestehendem Gemeindedarlehen mit Kündigungsmöglichkeit:
Die Kenntnisnahme bzw. Akzeptanz des höheren Aufschlages stellt eine autonome Entscheidung des Gemeinderates dar. Aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig wäre lediglich ein neuer Vertrag im Falle einer Umschuldung (Neuausschreibung).
- Erlass vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-400001/338-2012-Sec/PI vom 28.11.2012 betreffend laufende Darlehen der oö. Gemeinden; Erhöhung der Aufschläge durch Darlehensgeber, Nachtrag zu den Erlässen vom 30. Juli und 22. August 2012.
... nach Möglichkeit eine Befristung vereinbart werden.
- E-Mail der BAWAG PSK vom 10.12.2012 betreffend Konditionenanpassung 2013:
Mit 01.04.2013 werden wir bei Ihren Gemeindedarlehen die Konditionenanpassung auf + 0,75 %-Pkte. einrichten. Dieser Aufschlag gilt vorläufig bis auf weiteres.
Mit dem Österreichischen Städte- und Gemeindebund wurde bei dem Termin im November 2012 vereinbart, dass es zwischen der Bank und der kommunalen Interessensvertretung in einem Jahr wieder Gespräche geben wird. Ein Gesprächspunkt wird sicherlich auch die Konditionierung betreffen.

Wir nehmen Bezug auf die geführten Gespräche und erklären uns bereit, die Punkte 2.1 Zinssatz und 3.2 Tilgung unseres Darlehensvertrages zu oben angeführtem Konto ab 31.03.2013 wie folgt zu ändern:

2.1 **Zinssatz**

Das Darlehen wird auf Roll-over-Basis mit Einzelzinsperioden von 3 bzw. 6 Monaten, jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. bzw. 30.06. und 31.12. geführt (Aviso jeweils 5 Bankarbeitstage vor Beginn der Zinsperiode erforderlich).

Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,75 % Punkten auf den jeweiligen 3- bzw. 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis der laufzeitkonformen EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Zinsverrechnung und Fälligkeit sind abhängig von den gewählten Einzelperioden:

Zinsverrechnung: vierteljährlich / halbjährlich, dekursiv kal/360

Fälligkeitstermine: 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. / 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres

Teil der/die Darlehensnehmer/in der Darlehensgeberin die gewünschte Zinsperiode nicht bis spätestens 11.00 MEZ 5 Geschäftstage vor dem Zinsfälligkeitstermin mit, so gilt das Beibehalten der ursprünglichen Monatsperiode für die folgende Zinsperiode als vereinbart.

3.2 Tilgung

Abhängig von der gewählten Einzelperiode ist das Darlehen in vierteljährlichen / halbjährlichen

- Kapitalraten (zuzüglich der angefallenen Zinsen zu den jeweiligen Abrechnungsterminen) oder

- Pauschalraten (beinhaltend Kapitaltilgung und anteilige Zinsen), jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. (Variante vierteljährlich) / 30.06. und 31.12. (Variante halbjährlich) gemäß Tilgungsplan zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am zur Gänze abgedeckt ist.

Außerordentliche Tilgungen sind gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

Den aktuellen Tilgungsplan erhalten Sie nach der Umstellung.

Vor der Umstellung des Darlehens sind beizubringen:

- Die beigeschlossene Annahmeerklärung gemäß der Oberösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigt und mit dem Gemeindesiegel versehen samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend).

Alle übrigen Bedingungen gemäß Darlehensvertrag vomsamt diversen Nachträgen bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Zum Zeichen der zustimmenden Kenntnisnahme wollen Sie bitte die nachstehende Erklärung rechtsverbindlich unterzeichnen und uns das Originalschreiben zurücksenden. Die beiliegende Gleichschrift ist für Ihre Akten bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und

Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Abwicklung Kommerzkunden

Annahmeerklärung

Wir erklären uns mit dem Inhalt des vorstehenden Änderungsschreibens einverstanden.

St. Georgen am Walde, 14.12.2012

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Annahmeerklärung für Konditionsanpassung des Aufschlages auf den 3- bzw. 6-Monats-EURIBOR von 0,75 %-Punkten für folgende Darlehen mit der BAWAG P.S.K:
 - Abwasserbeseitigungsanlage BA 04 Darlehenskonto-Nr. 00001-147-059
 - Abwasserbeseitigungsanlage BA 05 Darlehenskonto-Nr. 00001-164-946
 - Abwasserbeseitigungsanlage BA 07 Darlehenskonto-Nr. 00540-004-820

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger: Auch wenn ein Vertrag vorhanden ist, können die Anbieter Änderungen durchführen.
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Ich frage mich, Was ist ein Vertrag überhaupt wert, wenn alles geändert werden kann. Wenn wir das Angebot mit den erhöhten Zinssätzen der BAWAG P.S.K. nicht annehmen und neu ausschreiben müssen, würde es für uns dennoch teurer kommen.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Annahmeerklärung für Konditionsanpassung des Aufschlages auf den 3- bzw. 6-Monats-EURIBOR von 0,75 %-Punkten für folgende Darlehen mit der BAWAG P.S.K ab 01.04.2013:

- | | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 04 | Darlehenskonto-Nr. 00001-147-059 |
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 05 | Darlehenskonto-Nr. 00001-164-946 |
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 07 | Darlehenskonto-Nr. 00540-004-820 |

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

17. Bestehende Darlehensverträge Raiffeisenbank Mühviertler Alm, Erhöhung des Zinsaufschlags

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

Vorhaben	Darlehen Kto.Nr.	Darlehens-Vertrag vom	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor bei Vertragsabschluss	Aktueller Saldo
ABA BA 03	25.752.676	12.09.1994	0,190 %-Punkte	€ 1.306.865,61
ABA BA 06	800-05.710.215	17.03.2005	0,110 %-Punkte	€ 296.422,30
ABA BA 08	25.750.316	13.06.2008	0,038 %-Punkte	€ 879.627,16
ABA BA 09	805-05.710.215	09.04.2010	0,373 %-Punkte	€ 570.000,00
Schillift	25.750.324	31.12.2008	0,190 %-Punkte	€ 44.246,60

- Rechtsauskunft vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-420095/37-2012-Sec vom 23.08.2012 betreffend BAWAG-PSK; Erhöhung des Zinsaufschlages bei laufenden Gemeindedarlehen, Gegenmaßnahmen
- E-Mail vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales vom 05.11.2012 betreffend Margenanpassung bei bestehendem Gemeindedarlehen mit Kündigungsmöglichkeit:
Die Kenntnisnahme bzw. Akzeptanz des höheren Aufschlages stellt eine autonome Entscheidung des Gemeinderates dar. Aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig wäre lediglich ein neuer Vertrag im Falle einer Umschuldung (Neuausschreibung).
- Erlass vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-400001/338-2012-Sec/PI vom 28.11.2012 betreffend laufende Darlehen der oö. Gemeinden; Erhöhung der Aufschläge durch Darlehensgeber, Nachtrag zu den Erlässen vom 30. Juli und 22. August 2012.
... nach Möglichkeit eine Befristung vereinbart werden.
- Schreiben der Raiffeisenbank Mühviertler Alm vom 21.11.2012 betreffend Konditionenänderung Konto Nr. 800-05.710.215, 805-05.710.215, 25.750.316, 25.750.324, 25.752.676
Aufschlag auf 6-Monats-EURIBOR ab. 01.01.2013: + 0,750 %-Punkte

Nachtrag zum Darlehensvertrag vom Konto-Nr.

Darlehensnehmer: Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Die Verzinsung des gegenständlichen Darlehens wird wie folgt abgeändert:

Ab 01.01.2013, halb-/jährliche Anpassung des Sollzinssatzes entsprechend der Entwicklung des 6-Monats-Euribors + 0,75 %-Punkte. Als Basis für die Berechnung gilt der Durchschnitt des vorletzten Monats vor Beginn der Zinsperiode.

Dieser Vertrag ist befristet bis 31.12.2013.

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2012 unter Tagesordnungspunkt 17 genehmigt und wird diese gemäß § 65 Oö. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

St. Georgen am Walde, 14.12.2012

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Nachtrag zum Darlehensvertrag für Konditionsanpassung des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR von 0,75 %-Punkten für folgende Darlehen mit der Raiffeisenbank Mühviertler Alm:
 - Abwasserbeseitigungsanlage BA 03 Darlehenskonto-Nr. 25.752.676
 - Abwasserbeseitigungsanlage BA 06 Darlehenskonto-Nr. 800-05.710.215
 - Abwasserbeseitigungsanlage BA 08 Darlehenskonto-Nr. 25.750.316
 - Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 Darlehenskonto-Nr. 805-05.710.215
 - Schillift Darlehenskonto-Nr. 25.750.324

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Nachtrag zum Darlehensvertrag für Konditionsanpassung des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR von 0,75 %-Punkten für folgende Darlehen mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm ab 01.01.2013 befristet bis 31.12.2013:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 03 | Darlehenskonto-Nr. 25.752.676 |
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 06 | Darlehenskonto-Nr. 800-05.710.215 |
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 08 | Darlehenskonto-Nr. 25.750.316 |
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 | Darlehenskonto-Nr. 805-05.710.215 |
| ▪ Schlift | Darlehenskonto-Nr. 25.750.324 |

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

18. Vermessungsurkunde Gemeindestraße Steingasse

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Grundabtretungsprotokoll von Otto und Anna Höbarth, Markt 15 vom 16.09.2011:
 - Errichtung einer Steinmauer im Zuge des Gemeindestraßenbauprogramms 2012
 - $128 \text{ m}^2 \times € 8,00 = € 1.024,00$
- Grundabtretungsprotokoll von Doris Hochstöger und Gerald Baumgartner, Steingasse 3/1 vom 16.09.2011
- Grundabtretungsprotokoll von Hannes Furtlehner, Steingasse 7, vom 09.10.2012
- Grundabtretungsprotokoll von allen weiteren Grundanrainern vom 29.10.2012:
 - Grundabtretung Werner Haider, Lindnerstraße 1 nicht unbedingt notwendig
 - Verweigerung der Unterschrift durch Daniela und Christian Haider, Steingasse 2
 - Vermessung Zufahrt und Umkehrplatz Roman Rogner, Steingasse 8, im Frühjahr 2013 nach Bautätigkeit
- Informationsveranstaltung am 29.10.2012 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes
- Vermessungsverhandlung am 06.11.2012
- Vermessungskosten: € 2.520,00 inkl. 20 % MWSt.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Vermessungsurkunde durch Vermessungsbüro DI Dr. Franz Hochstöger, GZ: 502t/2011 vom 20.11.2012 betreffend Vermessung der Gemeindestraße Steingasse

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Höbarth Manfred: Stehen die Kosten für den Bau der Steinmauer bereits fest?
- Buchberger Leopold: Wir haben im Straßenbauprogramm 2012 insgesamt € 20.000,00 zu Verfügung.
- Höbarth Manfred: Die Begründung gegen eine Grundabtretung von Daniela und Christian Haider, Steingasse 2 ist, dass sie keinen Vorteil durch dieses Vorhaben sehen und die Autos fahren dann noch schneller.
- Buchberger Leopold: Haider Rudolf, Steingasse 1 war nicht erfreut darüber, dass er über den Lokalausweis nicht informiert wurde. Seine Kinder Haider Daniela und Christian, Steingasse 2, dürfen ohne seine Zustimmung keine Entscheidungen treffen, da ein Belastungs- und Veräußerungsverbot im Übergabevertrag vereinbart wurde.
- AL Steiner Gerald: Die Straßenverbreiterung im Bereich Haider, Steingasse 2, wäre aus straßenbautechnischer Sicht und für die Sicherheit der Straße von Vorteil gewesen, jedoch haben alle Argumente für das Projekt nicht gezählt.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Vermessungsurkunde durch Vermessungsbüro DI Dr. Franz Hochstöger, GZ: 502t/2011 vom 20.11.2012 betreffend Vermessung der Gemeindestraße Steingasse

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

19. Kopiervertrag für Neue Mittelschule

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Vertragskündigung von derzeitigem Kopiergerät RICOH Aficio Mpc 2500 an Firma Ricoh Austria GmbH mit Schreiben AZ: 2120-2012/Bu/St/Fe vom 27.09.2012 per 31.03.2013
- Vergabeverfahren: Direktvergabe
- Einholung von Preisvergleichen:

	Hauptschule Ist	Hauptschule Neu1	Hauptschule Neu2	Hauptschule Neu3
Firma	Ricoh	Ricoh	Haider/Freistadt	Xerox
Gerät	Aficio Mpc 2500	MP 2852SP	Canon iR ADV 4035i	WorkCentre 5330
Seiten pro Minute		28	35	30
Fax-Option	nein	ja	ja	ja
Farbscanner	nein	ja	ja	ja
Papiervorrat	4 Laden	4 Laden: 3100 Blatt	Kassettenuntertisch	4 Laden
Papierformat	A4/A3	A4/A3	A4/A3	A4/A3
Druckfarbe	schwarz/weiß	schwarz/weiß	schwarz/weiß	schwarz/weiß
Vertragslaufzeit	4/2008 - 3/2018	4/2013 - 3/2018	4/2013-3/2018	4/2013 - 3/2018
Mindestkopien	120.000	100.000	100.000	100.000
Preis/Kopie	€ 0,016656	€ 0,013596	€ 0,015000	€ 0,014400
Preis/Folgekopie	€ 0,009600	€ 0,006600	€ 0,006600	€ 0,006000
Gesamtkosten inkl. 20 % MWSt.	€ 1.998,72	€ 1.359,60	€ 1.500,00	€ 1.440,00
Anmerkung		Kapazität für VS vorhanden		

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Auftragsvergabe und Kopiervertrag (Pay per Page Lieferauftrag) auf die Dauer von 60 Monaten für 100.000 Schwarz/Weiß-Kopien pro Jahr für Neue Mittelschule mit Billigstbieter Firma Ricoh Austria GmbH, 1220 Wien, Schillingstraße 6 zum Preis von € 1.359,60 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paimetshofer Paul: Wird in der Volksschule ein eigener Kopierer benötigt? Wäre es nicht günstiger wenn sich Hauptschule und Volksschule einen Gerät gemeinsamen bedienen?
- AL Steiner Gerald: Diese Frage tauchte vor Jahren schon auf, jedoch gab es seitens der Volksschullehrer Proteste. Die Begründung gegen ein gemeinsames Kopierergerät waren die weiten Wege zum Gerät.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Kopiervertrag (Pay per Page Lieferauftrag) auf die Dauer von 60 Monaten für 100.000 Schwarz/Weiß-Kopien pro Jahr für die Neue Mittelschule mit dem Billigstbieter Firma Ricoh Austria GmbH, 1220 Wien, Schillingstraße 6 zum Preis von € 1.359,60 inkl. 20 % MwSt. pro Jahr.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

20. Nutzungsvertrag Gemdat-DatenCenter

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Mühlviertler-Alm-Server hat Kapazitätsgrenzen erreicht:
€ 240,00 inkl. 20 % für 8 User/Monat
- Angebot Nr. 31552 von Gemdat OÖ vom 12.11.2012 betreffend Anbindung an Gemdat – DatenCenter

Nutzungsvertrag Gemdat-DatenCenter

abgeschlossen zwischen der Oberösterreichischen Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits

und der **Gemeinde** (.....),



MARKTGEMEINDE

4372 St. Georgen am Walde

Pol. Bez. Perg, OÖ, Tel. 07954/3030-0

im Folgenden kurz Auftraggeber (AG) genannt, andererseits.

1. Gegenstand des Vertrages:

Vertragsgegenstand ist die Nutzung der von der GEMDAT zur Verfügung gestellten Infrastruktur im Gemdat-DatenCenter. Die GEMDAT stellt für die Vertragslaufzeit dem Auftraggeber die Infrastruktur im Gemdat-DatenCenter entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Sie darf

- ausschließlich vom Auftraggeber selbst,
- in der lizenzierten Anzahl von Anwendern (Usern),
- auf von der GEMDAT dafür definierter Hardware inkl. Betriebssystem
- während der Vertragslaufzeit
- zu definierten Rahmenbedingungen

genutzt werden.

2. Leistungsumfang

2.1 Die GEMDAT verpflichtet sich,

- dem Auftraggeber für berechtigte User über ein Web-Portal Zugang zu seinen Daten und die Nutzung der von ihm lizenzierten Programme mit aufrechter Wartungsvereinbarung zu ermöglichen,
- täglich eine automatische, mehrstufige Datensicherung aller gespeicherten Daten auf externem Speichersystem, örtlich getrennt von den Servern, durchzuführen,
- eine individuelle Datenrücksicherung im Anlassfall nach Beauftragung und gegen Kostenersatz durchzuführen,
- dem Auftraggeber den vereinbarten und reservierten Datenspeicherplatz zur Verfügung zu stellen (Standard: je User 5 Gigabyte für Daten, 1 Gigabyte für Outlook, Mehrbedarf nach Überschreitung bei Summierung aller User je Auftraggeber optional möglich),
- durch zentrale Firewall und zentralen Virenschutz hohe Datensicherheit zu gewährleisten,

- zur Verfügbarkeit des technischen Supports an Werktagen (Montag bis Freitag) von 06.00 bis 22.00 Uhr und Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr in Zusammenhang mit dem technischen Betrieb,
- Wartungsarbeiten, die zu Einschränkungen des Betriebs führen, möglichst außerhalb der üblichen Bürozeiten (vor 07.00 und nach 18.00 Uhr) durchzuführen, ansonsten sind diese 2 Tage vorher anzukündigen,
- Betriebssystem-Lizenzen - Server-seitig: MS-Windows-Server, MS Exchange-Server, MS SQL-Datenbankserver, Citrix-Server, Thinprint, Adobe-Acrobat-Professional, Virenschutz; Client-seitig je teilnehmenden User: Citrix, Virenschutz, BKU-Software für Bürgerkartenlesegerät zur Verfügung zu stellen,
- die jeweils aktuellsten Programmversionen/Updates am Gemdat-DatenCenter zur Verfügung zu stellen.

2.2 Nicht inkludiert sind:

- Datenleitungen und sonstige Verbindungen zwischen Auftraggeber und GEMDAT,
- die Programm-Nutzungslizenzen und –Wartungsgebühren (ausgenommen die unter 2.1. angeführten Betriebssystem-Lizenzen),
- die Lizenzierung von MS-Office und Client-seitigen Betriebssystemlizenzen (Windows-Server, Exchange-, SQL- und Terminalserver),
- der Betrieb von Fremd-Applikationen (alle „Nicht-Gemdat-Applikationen“).
- Schnittstellen zu Fremd-Applikationen
- Reisezeiten, Reisespesen sowie sämtliche Dienstleistungen vor Ort bzw. per Fernwartung.
- Fach- und/oder Programmschulungen sowie laufender HelpDesk-Service.

3. Aktuelle Programm-Versionen (am Gemdat-DatenCenter):

Der Auftraggeber kann Programme nur nutzen, die entsprechend lizenziert wurden und, sofern für sie ein Wartungsvertrag vorgesehen ist, für die ein aufrechter Wartungsvertrag besteht.

Die GEMDAT stellt ausschließlich die jeweils aktuelle Programmversion von MS-Office (MS Word, MS Excel, MS Access, MS Powerpoint, MS Outlook) am Gemdat-DatenCenter zur Verfügung.

Der Auftraggeber lizenziert für seine am Gemdat-DatenCenter angeschlossenen User die von der GEMDAT definierten und installierten MS-Office-Version und Client-Lizenzen selbst – diese Lizenzgebühren sind in der Gemdat-DatenCenter-Nutzungsgebühr nicht enthalten.

Die GEMDAT stellt gleichzeitig allen Auftraggebern und allen Usern die jeweils aktuellen GEMDAT-Programmversionen entsprechend der Lizenzierung zur Verfügung.

Die Installation neuer Programmversionen wird von GEMDAT angekündigt.

4. Dauer des Vertrages:

Vertragsbeginn:

Voraussichtlich: 01.03.2013

Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbegrenzt. Eine Kündigung wird frühestens nach 48 Monaten unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. des Folgejahres rechtskräftig.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Das Recht zu einer fristlosen Kündigung steht der Gemdat dann zu, wenn zB Vereinbarungen gemäß Pkt. 1 seitens des Auftraggebers nicht eingehalten werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen:

- Die Verrechnung des Nutzungsentgelts erfolgt im ersten Jahr mit Herstellung des Zugangs zum Gemdat-DatenCenter für den Rest des Kalenderjahres und dann jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderjahres im Voraus. Die Rechnungslegung erfolgt in elektronischer Form. Der Auftraggeber erklärt sich bei Vertragsunterfertigung mit der elektronischen Rechnungslegung und -zustellung einverstanden.
- Veränderungen des Nutzungsentgelts aufgrund der Userzahlen oder des Speichervolumens werden jeweils ab darauffolgendem Kalendermonat berücksichtigt.
- Allfällige Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Vertragsabschlusses anfallen sollten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn die GEMDAT derartige Gebühren und Abgaben bezahlt, so hat ihr der Auftraggeber diese unverzüglich und abzugsfrei zu ersetzen.
- Alle im Nutzungsvertrag angeführten Beträge sind exkl. MwSt. Der Auftraggeber erklärt sich mit Vertragsunterzeichnung damit einverstanden, dass die GEMDAT die anfallenden Nutzungsgebühren mit Einziehungsauftrag von einem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Konto einhebt.
- Das Nutzungsentgelt ist wertgesichert und an den VPI 2000 – Basis November 2008 gebunden.

6. Systemvoraussetzungen

- Diese werden laufend den sich ändernden Bedingungen angepasst und sind derzeit: Client: PC mit Windows ab Version XP Professional
- Auftraggeber und User müssen Teilnehmer am GemServer-Netz sein
- Mindestbandbreite 2 Mbit/s synchron

7. Schlussbestimmungen:

- Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.
- Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.
- Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- Unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages werden durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können seitens GEMDAT auf Dritte übertragen werden, wobei die GEMDAT die

8. Nutzungsgebühren

Die Kosten betragen monatlich

	EUR
Je Auftraggeber	73,40
Zusätzlich je User	36,70
Zusätzlich je Mail-User (ohne weiteren Serverzugang)	8,20
Mehrbedarf Speicherplatz pro Gigabyte	3,--

Alle angeführten Beträge sind exkl. MWSt.

- Monatliche Kosten:
1 x je Auftraggeber: € 88,08 inkl. 20 % MWSt.
8 User x € 44,04: € 352,32 inkl. 20 % MWSt.
Gesamtkosten € 440,40 inkl. 20 % MWSt.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Nutzungsvertrag Gemdat-DatenCenter für Gemeindeamt mit OÖ. Gemeinde-Datenservice
Ges.m.b.H. & Co. KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4 zum Preis von € 440,40 inkl. 20 %
MWSt. pro Monat.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Nutzungsvertrag mit Gemdat-DatenCenter für Gemeindeamt mit OÖ. Gemeinde-Datenservice
Ges.m.b.H. & Co KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4 zum Preis von € 440,40 inkl. 20 % MWSt. pro
Monat.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

21. Supportvertrag ZPR/ZSR mit Gemdat OÖ

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Zentrales Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregister ersetzt Web-Standesamts-Programm voraussichtlich ab 01.11.2013
- Kosten für 1 User bisher: € 36,00 inkl. 20 % MWSt. pro Monat

SUPPORTVERTRAG „ZPR/ZSR“

abgeschlossen zwischen der Oberösterreichischen Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits

und der **Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde (41119)**,

im Folgenden kurz Auftraggeber (AG) genannt, andererseits.

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die laufende Unterstützung des Auftraggebers durch den GEMDAT in Bezug auf das „Zentrale Personenstandsregister“ (ZPR) und das „Zentrale Staatsbürgerschaftsregister“ (ZSR).

2 Leistungsumfang

- 2.1 GEMDAT garantiert mit diesem Vertrag die telefonische Beratung und Unterstützung bei fallweise auftretenden Problemen in der Benutzung der vertragsgegenständlichen Programme.
- 2.2 GEMDAT ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere, vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb des Support-Vertrages liegenden kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.
- 2.3 Wird für die Leistungserbringung Fernwartungs-Software zum Einsatz gebracht, so ist dies grundsätzlich kostenpflichtig, es kann aber mit einer Vereinbarung zwischen Auftraggeber und GEMDAT außerhalb dieses Vertrages eine pauschale Abrechnung vereinbart werden.
- 2.4 Betreuungs- und Beratungsleistungen und Einschulungen, die über Pkt. 2.1 hinausgehen, sind nicht in diesem Support-Vertrag enthalten. GEMDAT stellt aber Ressourcen bereit, um bei Bedarf kostenpflichtige Betreuungs-, Schulungs- und Beratungsleistungen in den Räumen des Auftraggebers oder der GEMDAT, sowie Schulungen und Fachseminare durchzuführen.
- 2.5 Die Qualität und Fehlerfreiheit der vertragsgegenständlichen Programme selbst sind ausdrücklich nicht im Umfang dieses Vertrages enthalten.

3 Preise

- 3.1 Die Support-Pauschale für die vertragsgegenständlichen Programme wird bei Vertragsabschluss mit monatlich € 14,- festgelegt. Dieser Preis versteht sich ohne Umsatzsteuer.
- 3.2 Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen der GEMDAT erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen der GEMDAT.
- 3.3 GEMDAT ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die angeführten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber als von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10 % jährlich betragen.

- 3.4 Alle Gebühren, Steuern (insbesondere USt) werden aufgrund der gegenwärtigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

4 Zahlung

- 4.1 Die vereinbarten Pauschalkostenbeiträge sind vom Auftraggeber jährlich im Vorhinein zahlbar.
- 4.2 Die von GEMDAT gelegten Rechnungen inkl. USt. sind spätestens 8 Tage ab Fakturendatum ohne jeden Abzug und sponenfrei zahlbar.
- 4.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Vertragserfüllung durch GEMDAT. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.
- 4.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.

5 Reaktionszeit

GEMDAT ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers innerhalb der Dienstzeit der GEMDAT Auskunft zu geben. Support-Anfragen sind über das von GEMDAT zur Verfügung gestellte Ticket-System einzubringen. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

6 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit Echlbetrieb des ZPR/ZSR in Kraft.

7 Dauer des Abkommens

- 7.1 Dieser Vertrag ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes von jedem der beiden Vertragspartner jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar.
- 7.2 GEMDAT hat die Möglichkeit, sofern der Auftraggeber trotz Setzung einer mindestens achttägigen Nachfrist mit Leistungen im Verzug ist, ohne weitere Nachfristsetzung dieses Abkommen für aufgelöst zu erklären. Dieses Recht besteht für den GEMDAT auch dann, wenn über den Auftraggeber bzw. über dessen Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder wenn versucht wird, einen außergerichtlichen Ausgleich mit seinen Gläubigern zu finden.
- 7.3 Sollte GEMDAT nicht mehr in der Lage sein, die in Pkt. 2 dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen zu erbringen, hat der Auftraggeber das Recht, dieses Abkommen für aufgelöst zu erklären.

8 Haftung

GEMDAT haftet nur für Schäden, die durch seine grobe Fahrlässigkeit oder seinen Vorsatz verschuldet wurden und nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

9 Urheberrecht und Nutzung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ohne schriftliche Zustimmung der GEMDAT die Weitergabe von Organisationsausarbeitungen, Programmbeschreibungen, Schulungsunterlagen, usw. an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu unterlassen. Im Hinblick darauf, dass diese Unterlagen geistiges Eigentum der GEMDAT sind, ist die Nutzung derselben auch nach Bezahlung ausschließlich zu eigenen Zwecken des Kunden zulässig. Jede Weitergabe, das ist auch eventuell die kurzfristige Überlassung zur Herstellung von Reproduktionen, zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Falle volle Genugtuung zu leisten ist.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.
- 10.2 Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.
- 10.3 Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- 10.4 Unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages werden durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- 10.5 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können seitens GEMDAT auf Dritte übertragen werden, wobei die GEMDAT die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Kunden gewährleistet.
- 10.6 Überdies gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

Der Auftraggeber:

Die GEMDAT:

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Supportvertrag „ZPR/ZSR“ für Gemeindeamt mit OÖ. Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4 zum Preis von € 16,80 inkl. 20 % MWSt. pro Monat.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Fürst Renate: Die Personen ersparen sich Zeit und Fahrtkosten. Alles kann bei einer Gemeinde gemacht werden.
- AL Steiner Gerald: Das ist richtig, jedoch muss von der jeweiligen Person alle Daten elektronisch erfasst sein. Das wird einige Zeit dauern, bis alles nacherfasst ist.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Supportvertrag „ZPR/ZSR“ für Gemeindeamt mit OÖ. Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4 zum Preis von € 16,80 inkl. 20 % MWSt. pro Monat.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

22. Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag-Wahl-Service mit Gemdat OÖ

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

Zusatz zur Nutzungs- Wartungs- und Dienstleistervereinbarung gemäß §§ 10 und 11 DSG 2000 –

Wahl-Service

Präambel:

Das Produkt Wahl-Service ist eine Ergänzung zum Produkt LMR (Lokales Melderegister), das für die Nutzung der Elektronischen Wahlkarten- bzw. Stimmkartenantragstellung, deren Abwicklung, sowie den Druck & Versand der amtlichen Wahlinformation als Selbstmaler bei Wahlen, Volksbefragungen und Volksabstimmungen entwickelt worden ist.

Dieser Vertragszusatz regelt die Verwendung des Zusatzmoduls Wahl-Service zur Nutzungs- Wartungs- und Dienstleistervereinbarung gemäß §§ 10 und 11 DSG 2000".

1. Vertragsparteien

Die vorliegende Vereinbarung wird zwischen der

**Gemdat OÖ
OÖ Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H & Co KG
Schiffmannstraße 4
4020 Linz**

vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, im Folgenden als „**Gemdat OÖ**“ bezeichnet
und dem im Vertrag bezeichneten „**Kunden**“

abgeschlossen. Die Gemdat OÖ ist berechtigt, ihre Pflichten und Rechte an Dritte zu übertragen. Dem Kunden erwächst kein Kündigungsrecht, sofern das übernehmende Unternehmen in alle Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.

2. Vertragsgegenstand

Zusatzmodul „Wahl-Service“ zum LMR (Lokales Melderegister)

Der Kunde nimmt von der Möglichkeit der Nutzung der Elektronischen Wahlkarten- bzw. Stimmkartenantragstellung, deren Abwicklung, sowie den Druck & Versand der amtlichen Wahlinformation als Selbstmaler bei Wahlen, Volksbefragungen und Volksabstimmungen, im Folgenden immer als „**Wahldurchgang**“ bezeichnet, Gebrauch. Das Zusatzmodul Wahl-Service kann nur bei aufrehtem LMR (Lokales Melderegister) Vertrag genutzt werden.

2.1. Bereitstellung und Freigabe der Daten

Vor einem Wahldurchgang wird aufgrund des Wahlkalenders ein Termin für die Bereitstellung der Daten von Gemdat OÖ an den Kunden kommuniziert. Der Kunde verpflichtet sich, bis zu diesem Termin eine Kontrolle der Daten durchgeführt zu haben und erteilt damit die automatische Freigabe. Werden bis zu diesem Termin die Daten durch den Kunden nicht bereitgestellt, wird die Gemdat OÖ ausdrücklich dazu ermächtigt, die Bereitstellung der Daten aus dem verfügbaren Wahlbestand des Kunden durchzuführen.

2.2. Fullservice Massenproduktion inkl. Zustellung zum Wahlberechtigten

Nachfolgende Leistungen sind inkludiert:

- Elektronischer Wahlkarten- bzw. Stimmkartenantrag gemäß Punkt 2.5
- Portogebühren aus dem Inland für die Rücksendung des Wahlkartenantrags
- Produktion (inkl. Papier), Druck und Versand der amtlichen Wahlinformationen in Form eines Selbstmalers zum Wahlberechtigten inkl. der dafür anfallenden Inland-Portogebühren

Das Entgelt pro Wahldurchgang und Wahlberechtigtem beträgt € 0,42/exkl. MwSt.

Nicht inkludiert sind Portogebühren für den Versand vom oder ins Ausland, diese werden laut den jeweils geltenden Tarifbestimmungen der Österreichischen Post gesondert in Rechnung gestellt.

2.3. Elektronischer Antrag

Elektronische Anträge können über www.wahlkartenantrag.at bzw. www.stimmkartenantrag.at, oder über freigegebene Links aus www.help.gv.at, oder Gemeindehomepages gestellt werden. Nach den jeweiligen Bestimmungen der für diesen Wahldurchgang geltenden gesetzlichen Grundlage kann die Identifikation des Antragstellers mit qualifizierter Signatur, mit Passnummer oder Zugangscode hergestellt werden. Soweit die gesetzliche Grundlage dies vorseht, werden die Antragsdaten automatisch gegenüber Register geprüft und danach in den Wahlbestand des Kunden übermittelt. Der Kunde wird vor Wahldurchgängen regelmäßig den Eingang der elektronischen Anträge prüfen und verarbeiten. Als zusätzliches Service wird eine E-Mail Verständigung bei der Antragsstellung an den Antragsteller und an die im Wahlbestand hinterlegte E-Mail Adresse des Kunden, sowie nach dem Druck der Wahlkarte eine Verständigung an den Antragsteller über die erfolgreiche Erledigung durchgeführt.

- Zusatzmodul „Wahl-Service“ zum LMR (Lokales Melderegister)
 - Wird für Versendung der Wahlkarten benötigt
 - € 0,504 inkl. 20 % MWSt. x 1680 Wahlberechtigte = € 846,72 inkl. 20 % MWSt.
 - Kostenneutral, da auch Porto der Inlandszustellung und der Rückantwortkarte inkludiert
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Nutzungs- Wartungs- und Dienstleistungsvereinbarung „Wahlservice“ für Gemeindeamt mit OÖ. Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4 zum Preis von € 0,504 inkl. 20 % MWSt. pro Wahlberechtigtem

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Nutzungs- Wartungs- und Dienstleistungsvereinbarung „Wahlservice“ für Gemeindeamt mit OÖ. Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4 zum Preis von € 0,504 inkl. 20 % MWSt. pro Wahlberechtigtem

Abstimmung:

Art: Handerheben

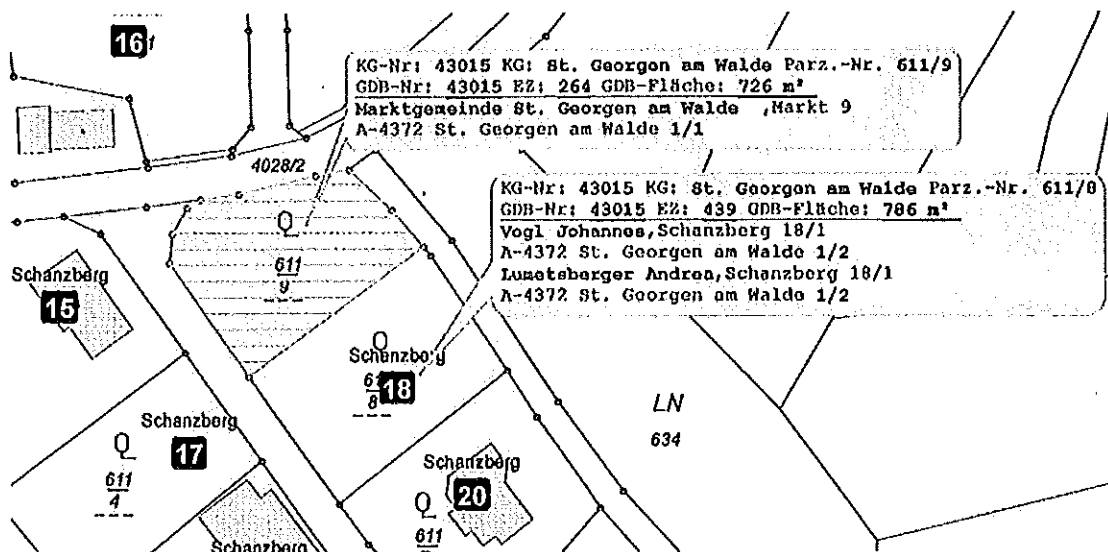
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

23. Johannes Vogl und Andrea Lumetsberger, Schanzberg 18/1, Ansuchen um Baugrundkauf, Grundstück 611/9, KG St. Georgen am Walde

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- E-Mail von Johannes Vogl und Andrea Lumetsberger, Schanzberg 18/1, bezüglich Verkauf des an ihr Grundstück angrenzenden Baugrundstücks vom 13.09.2012:
*Wie soeben besprochen, möchten wir das Grundstück Nr. 611/9, KG St. Georgen/W. zu einem Preis von € 15,00/m² (insgesamt 726 m²) kaufen.
Wir sind bereit den Straßenanliegerbeitrag und den Kanalaufschließungsbeitrag zu bezahlen.
Des Weiteren sind wir uns im Klaren, dass auf vorgenanntem Grundstück ein Bauzwang besteht und die Gemeinde berechtigt ist unter den im Kaufvertrag festgelegten Bedingungen das Grundstück zurückzukaufen.*



- Beschluss des Gemeinderats vom 21.09.2012:
Vertagung dieses Tagesordnungspunktes und Abklärung mit Notar Dr. Herbert Gradl, dass bei einem Wiederkauf durch die Gemeinde das Grundstück im Urzustand übergeben werden muss.
- Aktenvermerk:
Persönliches Gespräch von Amtsleiter Gerald Steiner mit Notarsanwältin von Dr. Gradl am 16.10.2012: Vereinbarung zur unentgeltlichen Herstellung des Urzustandes möglich
- Baugründe wurden von der Gemeinde mit folgendem Ziel aufgeschlossen:
 - Schaffung von günstigem Bauland: € 15,00 pro m²
 - Verkauf an bauwillige Häuslbauer und nicht an Spekulanten: Bauzwang!
 - Gewährleistung einer geordneten Siedlungsstruktur: Bebauungsplan – keine Grundstückszusammenlegungen möglich
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Kein Verkauf des Baugrundstücks 611/9, KG St. Georgen am Walde an Johannes Vogl und Andrea Lumetsberger, Schanzberg 18, da bereits ein Wohnhaus für eigene Wohnzwecke auf dem Nachbarsgrundstück 611/8, KG St. Georgen am Walde besteht.
Die Benützung des Grundstücks als Garten oder Spielfläche (ohne Errichtung von bewilligungspflichtigen Bauten) wird bis auf Widerruf unentgeltlich gestattet.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Buchberger Josef: Im Bauausschuss wurde einstimmig gegen den Verkauf des Grundstückes entschieden. Was wäre, wenn nochmals so ein Fall in einer anderen Siedlung auftreten würde – da müssten wir es genauso machen, wie bei diesem Ansuchen und das geht nicht.
- AL Steiner Gerald: Es wird kein Vertrag zwischen Vogl Johannes und Andrea Lumetsberger und der Gemeinde geben, da das Grundstück ohnehin der Gemeinde gehört und dieses im Uhrzustand zurückzugeben ist. Ebenfalls muss das Grundstück jederzeit verfügbar sein.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Kein Verkauf des Baugrundstücks 611/9, KG St. Georgen am Walde an Johannes Vogl und Andrea Lumetsberger, Schanzberg 18, da bereits ein Wohnhaus für eigene Wohnzwecke auf dem Nachbarsgrundstück 611/8, KG St. Georgen am Walde besteht.

Die Benützung des Grundstücks als Garten oder Spielfläche (ohne Errichtung von bewilligungspflichtigen Bauten) wird bis auf Widerruf unentgeltlich gestattet.

Abstimmung:

Art: Handerheben

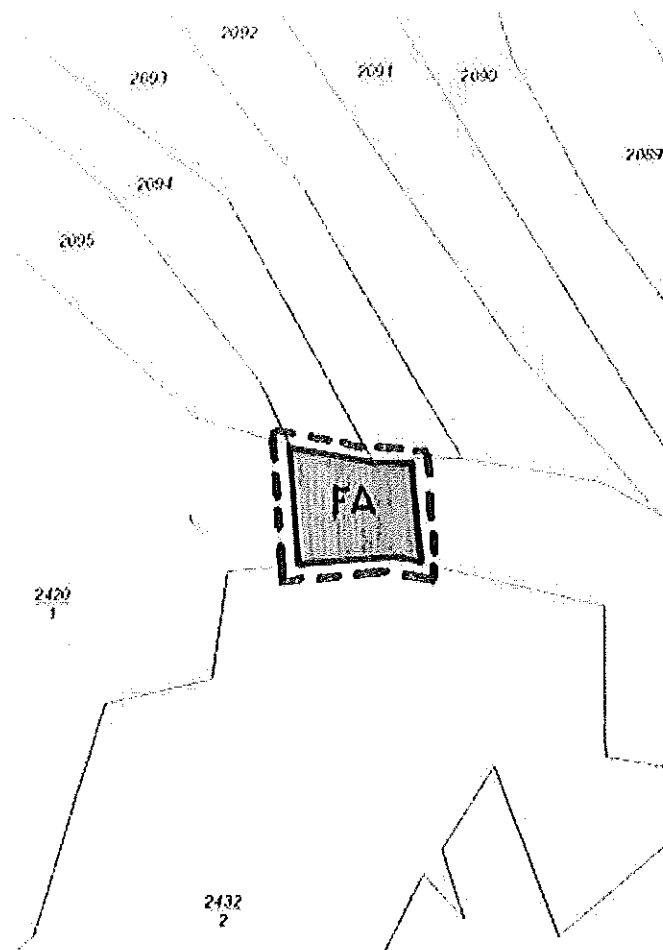
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

24. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.23 für die Sonderausweisung von einer Telekommunikationsanlage am Kranzberg (A1 Telekom Austria AG)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 10.12.2010 für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.23 für die Sonderausweisung von einer Telekommunikationsanlage auf Grundstück 2420/1, KG St. Georgen am Walde. Die Errichtung der Windkraftanlage für die Stromversorgung wird im Zuges des Genehmigungsverfahrens abgeklärt.



- Unterschriftenliste gegen eine Errichtung einer Telekommunikationsanlage am Kranzberg vom 03.01.2011: 26 Personen
- Verständigung der Behörden und Körperschaften sowie der betroffenen Nachbarn im 50-Meter-Bereich gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. mit Schreiben, AZ: 031/2-F3/23-2001-Pa vom 04.01.2011:
 - Stellungnahme der Wirtschaftskammer Perg vom 18.01.2012:
Die Kammer dankt der Gemeinde für die Verständigung und teilt dazu gemäß § 33 Abs. 2 iVm § 36 Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetz mit, dass gegen das vorliegende Planungsvorhaben keine Einwände erhoben werden.
 - Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, ROBR DI Friedrich Katzensteiner, GZ: RO-306065/3-2011-Katz/Rö vom 28.02.2011:
Die geplante Errichtung einer Funk- und Windkraftanlage steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept.
Gegen die geplante Umwidmung besteht dann kein grundsätzlicher fachlicher Einwand, wenn im Sinne der naturschutzfachlichen und forstfachlichen Anforderungen kein rot-weiß-roter Sicherheitsanstrich nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes aufgebracht

*werden muss. Darüber hinaus ist das Zufahrtsrecht mit der forstlichen Bringungsgenossenschaft abzuklären.
Im Hinblick auf die geplante Windkraftanlage einerseits und auf das von Wanderwegen erschlossene Erholungsgebiet Kranzberg andererseits, wird im weiteren Verfahren auch die Eiswaufproblematik zu beleuchten sein.*

- Strahlenmessung und Informationsveranstaltung mit Strahlenschutz-Sachverständigem Ing. Thomas Schlögelhofer vom Amt der Oö. Landesregierung , Abteilung Umweltschutz am 17.02.2011.
Übermittlung des Messergebnisses mit Schreiben, GZ: US-491245/1-2011-StH/Ho vom 09.05.2011.
- Bezirkshauptmannschaft Perg, Forst30-19-2011 vom 04.03.2011: Ergänzende forstfachliche Stellungnahme
- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Verkehr, Verk-850.002/15-2011-Ai vom 25.03.2011 betreffend luftfahrttechnische Begutachtung der Mobilfunkanlage A1 Telekom Austria, O98A – St. Georgen am Walde – Kranzberg
- Protokoll der Generalversammlung der Bringungsgenossenschaft „Forststraße Kranzberg“ vom 09.02.2012: Dienstbarkeitsvertrag mit Telekom für Wegerecht und Strom- und Lichtwellenleiterverrohrung wird unterzeichnet.
- E-Mail von mb-funk (A1-Telekom), Hr. Manfred Bauer vom 25.10.2012: Bestandsvertrag, Wegerecht und Stromzuleitung sind geklärt. Anbindung an Festnetz erfolgt vorläufig über Richtfunk vom Wähleramt.
- Bescheid vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Verkehr, Verk-850.002/23-2012-Ai vom 30.11.2012: Luftfahrtbehördliche Ausnahmegewilligung für den Neubau der Sendeanlage Kranzberg:
*Der Funkmast ist gemäß den vorgelegten Unterlagen mit einer Höhe von maximal 37,5 m über Grund zu errichten. (Anmerkung: Ohne Windkraftanlage)
Eine Kennzeichnung der neuen Anlage zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt ist aus luftfahrttechnischer Sicht derzeit nicht unbedingt erforderlich, weil der Mast wegen der Höhe des umgebenden Baumbestandes nur etwa mit einem Fünftel seiner Höhe über die Waldkontur hinausragen wird.*
- Errichtung voraussichtlich im Jahr 2013
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.23 für die Sonderausweisung von einer Telekommunikationsanlage am Kranzberg ohne Windkraftanlage (A1 Telekom Austria AG)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.23 für die Sonderausweisung von einer Telekommunikationsanlage am Kranzberg ohne Windkraftanlage (A1 Telekom Austria AG)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Buchberger Leopold
Haider Heinrich
Buchberger Josef

Kurzbauer Barbara
Haider Maria
Prandstätter Siegfried
Haider Reinhard
Raffetseder Paula
Buchberger Martin
Kurzbauer Erna
Aumayer Herta
Harrucksteiner Heinrich
Etzeldorfer Johann
Pölzl Erich
Rigler Franz
Klaus Engelbert
Hochstöger Friedrich
Rigler Roland
Müller Karl
Palmetshofer Paul
Höbarth Manfred
Temper Franz
Fürst Renate
Hundegger Thomas
Offenthaler Herbert

▪ Stimmenthaltung:

25. Gestattungsvertrag für Sondernutzung der Gemeindestraße Jörgenberg für Telekomleitung mit Spar-Markt, Wolfgang Haas, Jörgenberg 19

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Gemeindestraße Jörgenberg**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Wolfgang Haas, 4372 St. Georgen am Walde, Ober St. Georgen 127, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist Betreiber eines Spar-Marktes in 4372 St. Georgen am Walde, Jörgenberg 19 auf Grundstück 52/2, KG 43015 St. Georgen am Walde.*
- 1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung eines Telekommunikationsanschlusses und will zu diesem Zweck eine Kabelleitung in der Gemeindestraße Jörgenberg (Grundstück 24/19, KG 43015 St. Georgen am Walde) lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*
- 1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.*

2. Zustimmung

- 2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung eines Telekommunikationsanschlusses im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*
- 2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*
- 2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*
- 2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. *Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*

- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der

Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der

Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am 14.12.2012

St. Georgen am Walde, am

Der Bürgermeister:

Nutzungsberechtigter:

Leopold Buchberger

.....

Technische Bestimmungen

Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ. 612-2-2012/Bu/St vom 14.12.2012

Verlegung einer Kabelleitung

1. Die Kabelleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Kabelleitung ist mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (inkl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Kabelleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Kabelleitung **mindestens 80 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabelleitung/Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabellegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 80 cm auszuführen.

In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Sämtliche Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
7. Die Kabelleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.

9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion her-zustellen.
12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**
Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörung – zu erfolgen.
13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen in wiederverfüllten Leitungsgräben:**
Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) ist mittels **Lastplattenversuche** nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
 - **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $E_{v1} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $E_{v1} \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $E_{v1} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

 - Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Trag-schichte durchzuführen.
 - **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
Bei einer Leitungsgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen
 - Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
 - Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
 - Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
 - Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.
 - Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130	Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1	Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
ÖN B 3508	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1	Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
RVS 11.01.11	Baustellentafeln
RVS 11.06.22	Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 08.16.01	Anforderungen an Asphaltschichten
RVS 08.97.05	Anforderungen an Asphaltemischgut
RVS 11.03.21	Asphalt und Asphaltschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58	Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 1,0 m Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens 1,0 m betragen.
19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Antragsteller:** Bürgermeister Buchberger Leopold

Gestattungsvertrag für Sondernutzung der Gemeindestraße Jörgenberg für Telekomleitung für Spar-Markt, Jörgenberg 19 mit Haas Wolfgang, 4372 St. Georgen am Walde, Ober St. Georgen 127.

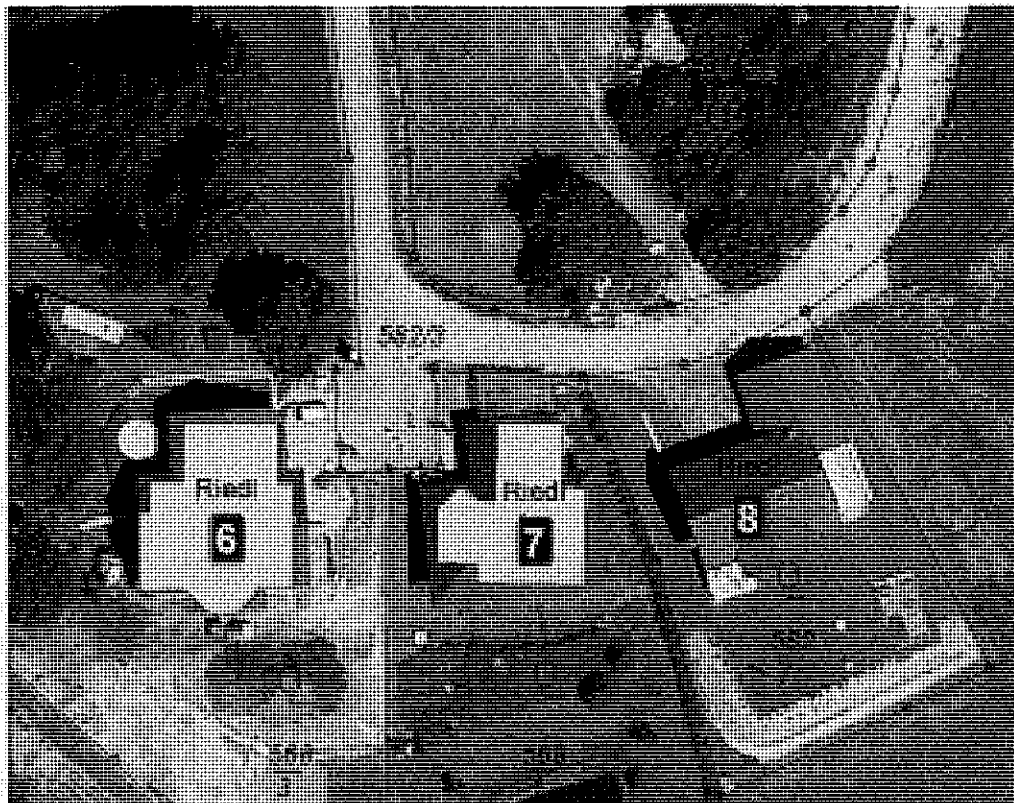
Art: Handerheben

■ Ja: einstimmig

26. Verena und Robert Windhager, Riedl 8, Ansuchen um Aufnahme der Zufahrt ins Gemeindestraßenbauprogramm

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Ansuchen von Verena und Robert Windhager, Riedl 8 vom 17.09.2012 betreffend Asphaltierung der Zufahrtsstraße „Riedl 8“.



- Länge ca. 40 m
- Kosten ca. € 8.000,00 inkl. 20 % MWSt.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Aufnahme der Gemeindestraße Riedl, Zufahrt Riedl 8, ins Gemeindestraßenbauprogramm.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Aufnahme der Gemeindestraße Riedl, Zufahrt Riedl 8 (Verena und Robert Windhager) ins Gemeindestraßenbauprogramm.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

27. OÖ. Seniorenbund-Ortsgruppe St. Georgen am Walde, Antrag auf Errichtung eines Gehsteiges „Betreubares Wohnheim – Sparmarkt“

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Ansuchen durch OÖ SENIORENBUND-Ortsgruppe St. Georgen am Walde, Obmann-Stellvertreter Karl Müller vom 23.09.2012 betreffen Errichtung eines Gehsteiges „Betreubares Wohnheim – Sparmarkt“:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzte Gemeinderäte!
Die OÖ Seniorenbund-Ortsgruppe St. Georgen am Walde und die Bewohner des betreubaren Wohnheimes (Jörgenberg 15) stellen an den Gemeinderat den Antrag auf Errichtung eines Gehweges in direkter Verbindung vom Wohnheim zum neu errichteten „Sparmarkt“.
Begründung:
Da die Bewohner des Wohnheimes in den neu errichteten Sparmarkt einkaufen gehen, sind sie mehrmaligen, verkehrsreichen Straßenüberquerungen (zweimal die B 119, einmal die Schulgasse und einmal die Pabneukirchner Straße) sowie unzumutbaren Gefahren im Hinblick auf den Straßenverkehr ausgesetzt. Die Herstellung eines Gehsteiges zum Sparmarkt ist zur Abwendung derartiger Gefahren, für die Bewohner des „Betreubaren Wohnens“ eine unbedingte Notwendigkeit.
Die Bewohner und die OÖ Seniorenbund-Ortsgruppe St. Georgen am Walde ersuchen daher den Bürgermeister und den Gemeinderat um eine positive Erledigung dieses Antrages.
Mit freundlichen Grüßen!
Die Bewohner und Obmann-Stellvertreter:
- Offene Fragen:
 - Zustimmung durch Eigentümer des Grundstücks 52/1, KG St. Georgen am Walde:
Heideloire Pitz, 4320 Perg, Stifterstraße 2/1
Ing. Herbert Buchinger, 1190 Wien, Gugitzgasse 6/21/1
 - Errichtungskosten
 - Erhaltungskosten (Schneeräumung udgl.)
 - Haftung
- Mehrstimmiger Beschluss des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Errichtung eines direkten Verbindungsweges über Privatgrundstück wird abgelehnt.
Realisierung eines Gehsteiges entlang der Greiner Bundesstraße B119 wird geprüft.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Klaus Engelbert: Ein Gehweg gerade durch ein landwirtschaftliches Grundstück ist meiner Meinung nach keine gute Lösung.
- Höbarth Manfred: Würde der Gehweg durch das Grundstück querfeldein verlaufen, wäre das für alle Bewohner des Jörgenberges von Vorteil.
- Palmeshofer Paul: Dieses Ansuchen bezüglich Gehweg durch ein Grundstück gehört vor Ort betrachtet. Auch mit den Grundeigentümern gehört gesprochen, ob das überhaupt möglich wäre.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Errichtung eines direkten Gehsteiges „Betreubares Wohnheim – Sparmarkt“ über Privatgrundstück gemäß Ansuchens der OÖ. Seniorenbund-Ortsgruppe St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Temper Franz
Fürst Renate

- Etzelsdorfer Johann
- Pölzl Erich
- Rigler Franz
- Höbarth Manfred
- Palmetshofer Paul
- Hundegger Thomas Mag.
- Müller Karl sen.
- Nein: Offenthaler Herbert
- Buchberger Josef
- Kurzbauer Erna
- Buchberger Leopold
- Haider Heinrich
- Harrucksteiner Heinrich
- Aumayer Herta
- Buchberger Martin
- Haider Maria
- Prandstätter Siegfried
- Stimmenthaltung: Kurzbauer Barbara
- Hochstöger Friedrich
- Rigler Roland
- Klaus Engelbert
- Raffetseder Paula
- Haider Reinhard

28. Erstellung von Verkehrskonzept für SPAR-Markt

Berichterstatte: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Antrag gemäß § 46 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch ÖVP-Gemeinderatsmitglieder vom 30.11.2012 um Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes in die Gemeinderatssitzung am 14.12.2012 (**Beilage D**): *Erstellung eines Verkehrskonzeptes neuer SPAR-Markt*

Begründung:

Derzeit ist das Erreichen des neuen SPAR-Marktes als Fußgänger gefährlich. Besonders ältere Personen und Familien mit kleinen Kindern oder Kinderwägen sind davon betroffen!

Fußgänger aus dem Markt können auf keinen Fall barrierefrei einkaufen gehen.

Für die ÖVP-Fraktion:

Paul Palmetshofer

Karl Gruber

Franz Temper

Engelbert Klaus

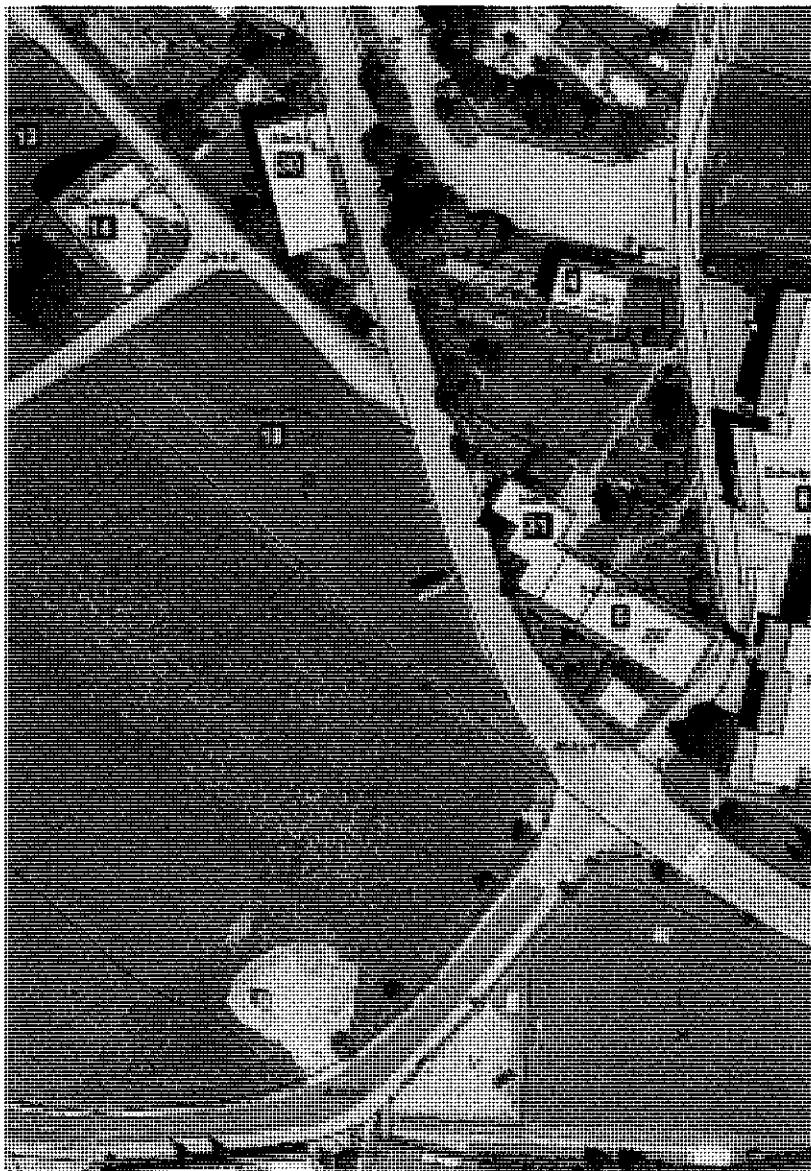
Andreas Payreder

Franz Rigler

Erich Pölzl

Manfred Höbarth

Renate Fürst



- Lokalausweis am 26.03.2012 mit BH Perg und Verkehrssachverständigem Ing. Klaus Keplinger vom Amt der Oö. Landesregierung: Spar-Markt soll zuerst errichtet werden, damit Verkehrsströme beobachtet werden können.
- Lokalausweis am 26.11.2012 mit Straßenmeister Ignaz Knoll betreffend Situierung der Haltestelle Kranzberg mit Wartehaus
- Lokalausweis am 11.12.2012 mit BH Perg und Verkehrssachverständigem Ing. Klaus Keplinger vom Amt der Oö. Landesregierung:
 - Gehsteig von Mühlbachler, Markt 30 bis Zufahrt Spar-Markt sinnvoll
 - Schutzweg über Pabneukirchener-Straße mit Beleuchtung im Bereich des Stiegenaufgangs
 - Haltestelle Kranzberg mit Wartehaus lt. Verordnung
- Mehrheitlicher Antrag des Bauausschusses vom 04.12.2012:
Realisierung und Prüfung zur Errichtung eines Gehsteiges entlang der Greiner Bundesstraße B119.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Fürst Renate: Wir in St. Georgen am Walde reden von einer barrierefreien Gemeinde, jedoch müssen die älteren Personen, Familien, Kinder usw. die Straße ohne Gehweg oder Schutzweg überqueren.
- Müller Karl sen.: Der Antrag der OÖ-Seniorenbund-Ortsgruppe bezüglich Errichtung eines direkten Gehweges vom „Betreubaren-Wohnheim – Sparmarkt“ wäre sinnvoll.
- Buchberger Josef: Sinnvoll ist es, wenn wir Gehsteige im gesamten Konzept einfließen lassen.
- Etzelsdorfer Johann: Mir ist es ein Anliegen, das den Mietern der 10 Wohnungen im Betreubaren Wohnen ein unfallfreies einkaufen ermöglicht wird.
- Buchberger Leopold: Wir benötigen ein schriftliches Konzept, dass wir an die OÖ. Landesregierung weiterleiten können.
- Aumayer Herta: Es gehört ein Konzept gemacht, welches für die gesamte Bevölkerung Vorteile mit sich bringt.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Erstellung eines Verkehrskonzeptes für den Spar-Markt und Aufnahme folgender Verkehrsmaßnahmen ins Gemeindestraßenbauprogramm:

- Gehsteig vom Spar-Markt entlang der Pabneukirchener-Straße und Greiner Straße B119 bis Mühlbachler, Markt 30
- Schutzweg über Pabneukirchener-Straße mit Beleuchtung im Bereich des Stiegenaufgangs beim Spar-Markt
- Haltestelle Kranzberg mit Wartehaus lt. Verordnung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Buchberger Leopold
Haider Heinrich
Buchberger Josef
Offenthaler Herbert
Kurbauer Barbara
Haider Maria
Prandstätter Siegfried
Haider Reinhard
Raffetseder Paula
Buchberger Martin
Kurbauer Erna

Temper Franz
Fürst Renate
Etzelsdorfer Johann
Pölzl Erich
Rigler Franz
Höbarth Manfred
Palmetshofer Paul
Klaus Engelbert
Hundegger Thomas
Hochstätger Friedrich
Aumayer Hera
Harrucksteiner Heinrich
Rigler Roland

- Stimmenthaltung: Müller Karl sen.

29. Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 Photovoltaikanlage, Wartungsvertrag mit Firma Helios Sonnenstrom GmbH

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Absetzung des TOP am Beginn der Gemeinderatssitzung, da Verträge vom Energiebezirk Freistadt bzw. Helios Sonnenstrom GmbH noch nicht ausgearbeitet sind.

30. Gemeindewohnung Markt 9/2, Vergabe und Mietvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Kündigung von 2 Mietwohnungen durch Brigitte Steinkellner, Hofhölzl 19, per 31.03.2013
- Gemeindewohnung Markt 9/2 (Dachgeschoss): 47,23 m², € 202,62 inkl. 10 % MWSt. pro Monat exkl. Betriebs- und Heizkosten
- Ausschreibung der freien Wohnung an der Amtstafel und durch Bürgermeisterbrief
- 1 Bewerbung von Gerhard Auer, Linzer Straße 6, 4280 Königswiesen vom 06.12.2012:
*Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bewerbe mich hiermit für eine der ausgeschriebenen Wohnungen im Gemeindezentrum Markt 9.
Da meine Mutter kein Fahrzeug besitzt, muss ich immer von Königswiesen nach St. Georgen am Walde fahren, um sie abzuholen. Deshalb möchte ich eine Wohnung in St. Georgen am Walde.
Ich bin auf der Suche nach einer anderen Arbeit und möchte wieder nach St. Georgen am Walde ziehen. Meine derzeitige Wohnung in Königswiesen besteht aus nur 1 Zimmer und ich möchte gerne eine etwas größere Wohnung.
Freundliche Grüße
Gerhard Auer*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Raffetseder Paula: Würde sich eine Frau mit Kindern für die Wohnung bewerben, wie würde die Reihung erfolgen?
- AL Steiner Gerald: Die Bewerbungsfrist ist bereits abgelaufen. Da sich nur ein Interessent gemeldet hat, ist die 2. Wohnung noch frei. Ich denke für eine einzige Person ist die etwas kleinere Wohnung mit 44,56 m² besser und sollte sich eine Familie mit Kindern für die 2. Wohnung bewerben, bräuchten diese nicht in das Dachgeschoss gehen.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Die Gemeindewohnung Markt 9/2, wird mangels Wohnungswerber weiterhin beworben.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

31. Gemeindewohnung Markt 9/6, Vergabe und Mietvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Kündigung von 2 Mietwohnungen durch Brigitte Steinkellner, Hofhölzl 19, per 31.03.2013
- Gemeindewohnung Markt 9/6 (Dachgeschoss): 44,56 m², € 191,16 inkl. 10 % MWSt. pro Monat exkl. Betriebs- und Heizkosten
- Ausschreibung der freien Wohnung an der Amtstafel und durch Bürgermeisterbrief
- 1 Bewerbung von Gerhard Auer, Linzer Straße 6, 4280 Königswiesen vom 06.12.2012:
*Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bewerbe mich hiermit für eine der ausgeschriebenen Wohnungen im Gemeindezentrum Markt 9.
Da meine Mutter kein Fahrzeug besitzt, muss ich immer von Königswiesen nach St. Georgen am Walde fahren, um sie abzuholen. Deshalb möchte ich eine Wohnung in St. Georgen am Walde.
Ich bin auf der Suche nach einer anderen Arbeit und möchte wieder nach St. Georgen am Walde ziehen. Meine derzeitige Wohnung in Königswiesen besteht aus nur 1 Zimmer und ich möchte gerne eine etwas größere Wohnung.
Freundliche Grüße
Gerhard Auer*

Mietvertrag

geschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde - im folgenden kurz Gemeinde genannt - als Vermieter einerseits und Herrn **Gerhard Auer**, derzeit 4280 Königswiesen, Linzer Straße 6 - im folgenden kurz Mieter genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde vermietet und der Mieter mietet die im Obergeschoss des Gemeindezentrums, Markt 9, gelegene **Wohnung 6**, bestehend aus

- 1 Wohnküche
- 1 Schlafzimmer
- 1 Badezimmer mit WC
- 1 Abstellraum

mit einem Nutzflächenausmaß von **44,56 m²**. Außerdem wird die Mitbenützung des Vor- und Stiegenhauses sowie die Alleinbenützung eines Dachbodenabteiles vereinbart.

II.

Dieser Mietvertrag wird mit **1. April 2013** rechtswirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Vertragsteil hat das Recht, diesen Vertrag zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zu kündigen.

III.

- 1.) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Ziff. 1 MRG. wird ein monatlicher Betrag von € 3,90 pro m² Nutzfläche, das sind **€ 173,78** (in Worten: einhundertdreißig Komma achtundsiebzig) vereinbart. Zu diesem Hauptmietzins ist die jeweils gültige Umsatzsteuer (dzt. 10 %) zu entrichten.

Der Hauptmietzins, einschließlich der Umsatzsteuer, ist jeweils am 10. eines Monats im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto Nr. 5710215 bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm Bankstelle St. Georgen am Walde (Blz. 34330) zu überweisen.

- 2.) Der Hauptmietzins nach Punkt III. ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 v.H. unberücksichtigt bleiben.

Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Indexziffer (VPI 2/2013) zum 1. Februar 2013.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

- 3.) Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne des § 21 MRG. anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten:

Für Versicherungen (Brandschaden, Sturm, Glasbruch, Leitungswasserschäden, Haftpflicht etc.), allgemeine Beleuchtung (Vorhaus, Stiegenhaus, Außenbeleuchtung etc.), und öffentliche Abgaben beträgt der Betriebskostenanteil **2,84 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten für die Wasserbezugsgebühr werden nach Zählerstand verrechnet.

Für die Stiegenhausreinigung ab Erdgeschoß beträgt der Betriebskostenanteil **9,24 %** zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Kosten für die Abfallgebühr und die Kanalbenützungsgebühr sind in den vorstehenden Betriebskosten nicht enthalten. Diese sind getrennt von den Betriebskosten entsprechend der vierteljährlichen Vorschreibung zu entrichten

Die Gemeinde schreibt dem Mieter die anteiligen Betriebskosten jährlich vor. Diese Kosten sind auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen.

Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im Nachhinein bis spätestens 30. April jeden Jahres.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Betriebskostenanteil zu erbringen.

- 4.) Das Mietobjekt ist an die Zentralheizung des Hauses angeschlossen. Die Wärmeversorgung erfolgt über den Anschluss an das Biomasseheizwerk der Nahwärme St. Georgen am Walde. Die Ermittlung der angefallenen Heizkosten erfolgt mittels Wärmemengenzähler. Die Höhe des Heizkostenanteiles beträgt pro Heizperiode **9,24 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die Gemeinde hat dem Mieter seinen Heizkostenanteil jeweils am Ende der Heizperiode aufgliedert vorzuschreiben und über sein Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Heizkostenanteil zu erbringen.

IV.

Das Mietobjekt wurde vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die Gemeinde besenrein zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten in gutem Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

V.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in der Mietwohnung prinzipiell untersagt. Ausnahmen sind eventuell im Einvernehmen mit den anderen Mietern möglich.

VI.

Der Mieter erklärt sich bereit, die von der Gemeinde an der Außenfassade angebrachten Fensterblumen regelmäßig zu gießen und ordnungsgemäß zu betreuen.

VII.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

VIII.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

X.

Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch eine gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.

XI.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14. Dezember 2012 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 14.12.2012

St. Georgen am Walde, 14.12.2012

Für die Marktgemeinde:

Der Mieter:

Der Bürgermeister

Leopold Buchberger

Gerhard Auer

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Kurzbauer Barbara: Da er in seiner Bewerbung von „Suche nach einer anderen Arbeitsstelle“ schreibt, steht er in einem Arbeitsverhältnis und ist es für ihn möglich die Miete zu bezahlen?
- AL Steiner Gerald: Herr Auer steht in einem Arbeitsverhältnis mit psychosozialer Betreuung durch den Verein Immanuel.
- Buchberger Leopold: So lange ein Wohnungsmieter die Miete bezahlen kann und sich nichts zu Schulden kommen lässt, ist er nicht kündbar. Ein befristetes Mietverhältnis ist bei geförderten Wohnungen gemäß Mietrechtsgesetz nicht möglich.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Vergabe und Mietvertrag der Gemeindewohnung Markt 9/6 an Herrn Gerhard Auer, 4280 Königswiesen, Linzer Straße 6

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

32. Gemeindeeehrung

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- HBI Josef Raffetseder, Linden 101 legt nach 20 Jahren seine Tätigkeit als Feuerwehrhauptmann zurück
- 19.02.1993: Verleihung des Ehrenringes an Günther Kernecker in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste für 20-jährige Tätigkeit als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr
- Ehrung anlässlich der Feuerwehr-Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen am 08.03.2013
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 05.12.2012:
Verleihung des Ehrenringes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde mit Ehrenurkunde an HBI Josef Raffetseder, Linden 101.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Raffetseder Paula: Josef Raffetseder hat in seiner langjährigen Tätigkeit als Feuerwehrhauptmann sehr viel geleistet und wir haben ihm sehr viel zu verdanken. Er brachte viele Jugendliche zur Freiwilligen Feuerwehr und er organisierte auch größere Feste, wie zum Beispiel das Garagenfest. Es ist nicht selbstverständlich, dass eine Person 24 Stunden am Tag in Einsatz ist.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Verleihung des Ehrenringes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde mit Ehrenurkunden an HBI Josef Raffetseder, Linden 101

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

33. Dringlichkeitsantrag (Beilage A): Zustimmung zu folgenden Geschäften der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt: Darlehensaufnahme und Garantieerklärung gemäß Punkt 5.7

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2012:
Zustimmung und Bürgschaftserklärung für Darlehensvertrag in Höhe von € 69.269,41 mit einer Laufzeit von 01.01.2013 bis 31.12.2027 (15 Jahre) für die Innensanierung der Volks- und Hauptschule St. Georgen am Walde, 1. Bauabschnitt, mit dem Billigstbieter, Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (Hypo OÖ), 4010 Linz, Landstraße 38, mit einem Aufschlag von 1,100 (Bauphase) bzw. 1,100 (Tilgungsphase) auf den 6-Monats-Euribor.
- Anzeige einer nicht genehmigungspflichtigen Haftungsübernahme an Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales am 21.09.2012
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-420208/10-2012-Pö vom 27.11.2012 betreffend Haftungsübernahme für eine von der Verein zu Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG bei der OÖ. Landesbank AG aufgenommenes Darlehen von 69.269 Euro für die Sanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt.
- Geänderter Bürgschaftsvertrag durch die OÖ. Landesbank AG:

BÜRGSCHAFTSVERTRAG

zwischen dem Bürgen Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde und dem Kreditgeber Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft.

Vertragsaufbau:

- A Schuldverhältnis
- B Sicherstellung
- C Sonstige Bestimmungen
- D Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Schuldverhältnis

Darlehensvertrag vom 14.12.2012 EUR 69.269,41

Kreditnehmer: Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG, Markt 9, 4372 Sankt Georgen am Walde

B Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren aus o.a. Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen dem Bürgen zur Kenntnis gebracht wurden, einschließlich aller Forderungen, die dem Kreditgeber aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers vom Kreditvertrag gegen den Kreditnehmer zustehen, übernimmt dieser die Haftung als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand, befristet bis 15.01.2028.

Rechtswirksamkeit der Bürgschaftsübernahme:

Sollte durch diese Bürgschaftsübernahme der Gesamtstand an Haftungsverpflichtungen der Gemeinde ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Bürgschaftsübernahme der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Andernfalls hat die Gemeinde die Bürgschaftsübernahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gemäß § 106 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF (Oö. GemO 1990) wird diese Bürgschaftsübernahme im ersten Fall erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, im zweiten Fall erst mit der aufsichtsbehördlichen Nichtuntersagung binnen drei Monaten Dritten gegenüber rechtswirksam.

C Sonstige Bestimmungen

1. **Gerichtsstand:**
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das BG Linz vereinbart.
2. **Beendigung:**
Die Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehende Rückzahlung bei Fortbestand eines Kontokorrentkreditverhältnisses. Die Bürgschaft für ein unbefristetes Schuldverhältnis kann seitens des Bürgen zum Ende eines Kalenderquartals, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigung lässt die Haftung des Bürgen für zum Kündigungstermin ausgenützte Beträge samt Nebengebühren unberührt. Im Übrigen kann der Bürge aber auch nach Wirksamwerden der Kündigung noch in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditgeber Beträge, die er vor dem Kündigungstermin im Zusammenhang mit dem Kredit oder aus dieser Bürgschaft vereinnahmt hat, nach dem Kündigungstermin aus dem Titel der Anfechtung wieder herausgeben muss.
3. **Sonstige Sicherheiten des Kreditgebers:**
Sicherheitenerlöse und Rückzahlungen werden zunächst auf den unverbürgten Schuldteil verrechnet. Auf den Bürgen gehen nur die im Kredit/Darlehensvertrag angeführten Sicherheiten über und diese erst nach vollständiger Bezahlung der Bürgschaftsverbindlichkeit.
4. **Haftungsausschluss:**
Der Kreditgeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei Eintreibungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer.
5. **Aufzeichnungen des Kreditgebers:**
Für eine von den Aufzeichnungen des Kreditgebers abweichende Höhe der Bürgschaftsschuld ist der Bürge beweispflichtig.
6. **Informationen:**
Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten.
7. **Kosten:**
Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Bürge.
8. **Bankgeheimnis/Datenschutz:**
Der Bürge stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
9. **Deckungsstockklausel**
Der Bürge nimmt zur Kenntnis, dass diese Forderung oder Teile derselben zur Deckung von Pfand-, Kommunalbriefen und/oder fundierten Bankschuldverschreibung des Kreditgebers und/oder eines allfälligen Konsortialpartners nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes ("PfandbriefG") bzw. des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("FBSchVG") dienen und dass der Ausschluss der Aufrechnung gemäß § 5 PfandbriefG bzw. § 2 Abs. 2 FBSchVG gegenüber dem Kreditgeber oder einem allfälligen Konsortialpartner hiermit angezeigt wird.
10. Die Beschlussfassung über die Bürgschaftsübernahme erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 33.

D Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung.

Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

St. Georgen am Walde, 14.12.2012

OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK
AKTIENGESSELLSCHAFT

Bürgermeister + Gemeindesiegel

- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 85 Abs 3 OÖ GemO 1990 nicht notwendig:
 - Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags 2012: € 2.987.300,00
davon ¼: € 746.825,00
 - Vorhandene Haftungen: € 360.000,00
 - Darlehensbetrag: € 69.269,41

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Zustimmung und Bürgschaftsvertrag für Darlehensvertrag in Höhe von € 69.269,41 mit einer Laufzeit von 01.01.2013 bis 31.12.2027 (15 Jahre) für die Innensanierung der Volks- und Hauptschule St. Georgen am Walde, 1. Bauabschnitt, mit dem Billigstbieter, Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (Hypo OÖ), 4010 Linz, Landstraße 38, mit einem Aufschlag von 1,100 (Bauphase) bzw. 1,100 (Tilgungsphase) auf den 6-Monats-Euribor.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

34. Dringlichkeitsantrag (Beilage B): E-GEM Energiespargemeinde, Abschlussbericht und Maßnahmenplan

Berichtersteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Ing. Norbert Miesenberger (Geschäftsführer Energiebezirk Freistadt) stellte am 04.12.2012 die Abschlusspräsentation des Projektes E-GEM Energiespargemeinde vor, zu der auch die Mitglieder des Unterausschusses und des Arbeitskreises „Energie & Ressourcen“ eingeladen waren.

Folgende Maßnahmen sollen in St. Georgen am Walde umgesetzt werden:

Kategorie	Bereich	Maßnahmen/Projekte	Jahr
Wärme	Privat	Verdichtung des Nahwärmenetzes	2013
Wärme	Öffentlich	Möglichkeiten Mikronetze prüfen	2014
Wärme	Privat	Thermographieaktion alle drei Jahre	2014
Wärme	Öffentlich	Brennstoffbörse auf der HP	2014
Wärme	Öffentlich	Fertigstellung Sanierung Gemeindeamt	2014
Strom	Öffentlich	PV auf öffentlichen Gebäuden abschließen	2013
Strom	Landwirtschaft	Energieberatung für Landwirte	2013
Strom	Öffentlich	Strommessgeräte zum Ausborgen	2013
Strom	Privat	Netzeinspeisung Hintermühle	2013
Strom	Gewerbe	Energieberatung für Betriebe	2014
Strom	Öffentlich	Ideenwettbewerb für Stromsparer (Schulen)	2014
Treibstoff	Öffentlich	Bewerbungsoffensive der bestehenden Mitfahrbörse	2013
Treibstoff	Öffentlich	Schnuppertickets anbieten	2014
Treibstoff	Öffentlich	Spritspartrainings für PKW-Lenker	2014
Treibstoff	Öffentlich	Testfahrzeuge bereitstellen (E-Mobile)	2014
Treibstoff	Landwirtschaft	Spritspartrainings für Landwirte	2014
Treibstoff	Öffentlich	Mobilitätscheck in der Gemeinde	2015
Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlich	Energiesparecke in Amtsblatt und auf HP	2013
Öffentlichkeitsarbeit	Privat	Vorstellung der St. Georgener Energieprojekte	2013
Öffentlichkeitsarbeit	Privat	Infoveranstaltungen zu verschiedenen Themen	2013
Öffentlichkeitsarbeit	Privat	Tag der offenen Tür bei Vorzeigeobjekten	2013
Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlich	Energieberatungstag	2014
Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlich	Radlerausfahrten	2014
Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlich	Weiterbestand des AK "Energie & Ressourcen"	2013

- Einstimmiger Antrag des Unterausschusses vom 05.12.2012:
Der Abschlussbericht wird zur Kenntnis genommen. Die oben angeführten Maßnahmen sollen umgesetzt werden. Die Abrechnung lag zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht vor.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Buchberger Leopold: Es wird ein Beschluss des Gemeinderates für das EGEM-Programm benötigt, um dieses bei der Förderstelle einreichen zu können.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Kenntnisnahme des Abschlussberichts „E-GEM Energiespargemeinde St. Georgen am Walde“ und Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

35. Dringlichkeitsantrag (Beilage C): Resolution an LH Dr. Josef Pühringer zum Thema Familientherme bzw. Solebad

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

Resolution für das Projekt Familientherme (Solebad) St. Georgen am Walde

Sehr geehrter Herr. Landeshauptmann Dr. Pühringer,

wie Sie sicher bereits aus diversen Medien erfahren haben möchte die Marktgemeinde St. Georgen am Walde die Errichtung eines Solebades (Familientherme) realisieren. Ein Solebad ähnlich der niederösterreichischen Gemeinde Göstling wäre für die gesamte Region „Mühlviertler Alm“, welcher auch unserer Gemeinde angehört, eine wirtschaftliche Attraktion und ein touristischer Leitbetrieb in der Region.

Seit mehr als zwei Jahren treibt ein gegründetes Projektteam diese Vision voran. Ein einstimmiger Grundsatzbeschluss im Gemeinderat zeigt auch die volle Unterstützung der politischen Entscheidungsträger der Marktgemeinde.

Es wurden an die zuständigen Landespolitiker diverse Studien (Machbarkeitsstudie, Projektstudie und Ertragsvorschaurechnung) übergeben.

Leider scheiterte eine Weiterverfolgung des Projektes an der Gesamtfinanzierung.

Das größte Problem für das Projektteam und die Marktgemeinde St. Georgen am Walde liegt in der leider nicht durch private Unternehmen aufbringende Finanzierungsmittel für dieses Projekt. Daher möchten wir nochmalig um eine neuerliche Überprüfung aller Möglichkeiten von seitens des Landes Oberösterreich bitten, um dieses für die Marktgemeinde und die Region „Mühlviertler Alm“ wichtige wirtschaftliche und touristische Projekt weiterführen zu können.

Da ja die Thermenholding OÖ weit über die Landesgrenzen hinweg als attraktiver Partner, Knowhow-Träger und enormer Wirtschaftsmotor für Oberösterreich einen sehr hohen Bekanntheitsgrad erworben hat, liegt ja die Fragestellung nahe, ob nicht die geplante Familientherme St. Georgen am Walde auch für die Thermenholding eine weitere Bereicherung darstellen könnte?

Gerade in den letzten 10 Jahren wurden von der Thermenholding OÖ Gesamtinvestitionen in der Höhe von 150 Mio. Euro getätigt, welche seitens des Landes OÖ mit 45 Mio. Euro unterstützt wurden. Diese Maßnahmen führten zu einer Stärkung der regionalen Bauwirtschaft, einer Schaffung von zahlreichen Arbeitsplätzen, einer Steigerung der Nächtigungszahlen und eine stetige Erhöhung der Lebensqualität und einer Stärkung Oberösterreichs als attraktive Urlaubsregion mit zahlreichen Angeboten.

Unter diesen Voraussetzungen möchte der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde nochmal nachdrücklich auf die Wichtigkeit dieses Projektes für die gesamte Region „Mühlviertler Alm“ hinweisen und Sie ersuchen, freundlicherweise noch einmal alle Möglichkeiten des Landes Oberösterreich zu prüfen, um eine Verbesserung der Arbeitsplatzsituation und der Wirtschaftstätigkeit im benachteiligten ländlichen Raum zu schaffen.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister
Leopold Buchberger

- Auf Anfrage des ÖVP-Fraktionsobmannes Paul Palmetshofer unterbricht der Bürgermeister gemäß § 48 Abs. 3 Oö. GemO 1990 die Sitzung für 5 Minuten für ein Beratungsgespräch.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Resolutionsschreiben an LH Dr. Josef Pühringer bezüglich Projekt Familientherme (Solebad) St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

36. Allfälliges

36.1. Innensanierung Volks- und Hauptschule:

- WC-Sanierung und Lehrküche abgeschlossen
- Ausspeisungsküche: E-Geräte wurde am 13.12.2012 geliefert

36.2. Sport- und Freizeitanlage

- Asphaltstockhalle, Beachvolleyballplatz, Funcourt
- Kostenschätzung durch Architekt MMag. Haderer: € 626.088,00 inkl. 20 % MWSt.
- Einreichung bei Landessportdirektion am 04.11.2012
- Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Sport-512956/14 eok.-2012-Sch/Kb vom 10.12.2012: Unterlagen und Angebote wurden an die Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz zur Überprüfung weitergeleitet.

36.3. Regionales Abfallwirtschaftsprogramm für den Bezirksabfallverband Perg

- Bezirksabfallverband Perg wird bis 2016 die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle im Bezirk Perg neu strukturieren.
- Umstellung der Sammlung von einzelnen Gemeinden hin zu einzelnen Abholbereichen im Bereich der Restabfallabholung zu Kosteneinsparung.

36.4. E-Bike Ladestation bei Haltestelle St. Georgen am Walde - Ort

- E-Bike-Ladestation wurde bereits bei montiert Haltestelle St. Georgen am Walde – Ort
- Kosten: € 2.144,08 inkl. 20 % MWSt.
- 100-%-Förderung (Land OÖ. und Bund € 250,00)

36.5. Loipenspurgerät

- Gemeindeförderung in Höhe von € 2.000,00 an das Tourismusforum St. Georgen am Walde für den Ankauf eines Loipenspurgerätes wurde im Gemeindevorstand am 10.12.2012 einstimmig beschlossen.

36.6. Mutterberatung im Kindergarten geplant

- Schreiben 511-2011/Bu/St an Bezirkshauptmann Ing. Mag. Kreisl vom 22.09.2012
- E-Mail an Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22.11.2012

36.7. Senioren-Tageszentrum

- Besichtigung der Tagesbetreuungsstätten in Vöcklabruck und in Sierning
- Rot-Kreuz-Ortsstelle wird geprüft
- Zeitplan: Start mit 1. Juni (unter Vorbehalt) – 14tägig
- 5 Freiwillige Tagesbetreuer sind vor Ort notwendig

36.8. Ausbau der schulischen Tagesbetreuung

- Besprechung mit Schuldirektoren im Jänner 2013
- Infoveranstaltung geplant

36.9. Asylwerber in St. Georgen am Walde: Bericht

- 22 Asylwerber aus Afghanistan und Aserbaidschan sind im Caritas Flüchtlingshaus, Greinerstraße 2 (ehem. Schachenhofer-Haus) untergebracht seit Mitte Dezember 2012
- Dank für große Spendenfreudigkeit in St. Georgen am Walde
- Bürgermeister wurde von Bischof Schwarzangerufen um sich zu bedanken.

36.10. Stellenausschreibung

- Straßenerhaltungsfachmann/-frau-Lehrstelle im Bauhof
- Bewerbungsfrist: 01.03.2013
- Lehrbeginn: 01.08.2013

36.11. Mühlviertler Alm

- Offener Dialog an der DenkBAR: Gemüsegartl – zahlt es sich aus?
für Jung und Alt, Hiesige und Zugroaste, (Un)Selbständige, Laute und Leise...
Donnerstag, 10.01.2013, 19:30 Uhr, Jausenstation „Zur schönen Aussicht“, Fa. Obereder, Unterweißenbach
- Mühlviertler-Alm-Klausur: Regionale Themen/Ausrichtung bis 2020
Samstag, 26.01.2013, 8:30 Uhr

36.12. Kultur & Gesundheit

- Workshop: Präventive Selbstverteidigung, ab Dienstag, 05.02.2013, 18:00 Uhr, 5x, Hauptschule, € 45,00 für Schüler, € 55,00 für Erwachsene inkl. DVD
- Vortrag: Modediagnose Burnout?, Donnerstag, 14.02.2013, 19:00 Uhr, Musikschule, € 7,00
- Celtic Spring Caravan, Samstag, 09.03.2013, 20:00 Uhr, Musikschule, € 20,00
- Vortrag: Erkrankung & Verletzungen vom Hüft- und Kniegelenk bei älteren Menschen, Dienstag, 12.03.2013, 19:00 Uhr, Musikschule, € 7,00

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2012/Bu/St
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Pol. Bez. Perg, OÖ.

Eingel.: 14. Dez. 2012

11.12.2012

Gesehen *Buchberger*
Der Bürgermeister

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2012 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Zustimmung zu folgenden Geschäften der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt: Darlehensaufnahme und Bürgschaftsvertrag gemäß Punkt 5.7

Begründung der Dringlichkeit:

Der ursprüngliche Bürgschaftsvertrag über € 69.269,41 mit der Hypo OÖ. wurde am 26.09.2012 vom Gemeinderat beschlossen. Bei der Anzeige beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, wurde einige Abänderungen mitgeteilt und der Vertrag ist neu zu beschließen.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung war terminlich nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Buchberger Leop

Leopold Buchberger

Marktgemeindeamt

St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

DVR: 0363146

UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2012/Bu/St
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Pol. Bez. Perg, OÖ.

Eingel.: 14. Dez. 2012

14.12.2012

Buchberger
Gesehen Der Bürgermeister

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2012 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- E-GEM Energiespargemeinde, Abschlussbericht und Maßnahmenplan

Begründung der Dringlichkeit:

Im Zuge der Endabrechnung des E-GEM-Programms wurde bekannt, dass der Abschlussbericht und der Maßnahmenplan vom Gemeinderat beschlossen werden muss. Die Angelegenheit wurde bereits in der Umweltausschusssitzung am 5. Dezember 2012 einstimmig beschlossen. Eine Aufnahme in die Tagesordnung war terminlich nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger
Leopold Buchberger

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
zH Herrn Bürgermeister Buchberger

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Pol. Bez. Perg, OÖ.

Eingel.: 14. Dez. 2012

St. Georgen am Walde, 2012-12-12

Buchberger
Gesehen Der Bürgermeister

DRINGLICHKEITSANTRAG

Die SPÖ Fraktion St. Georgen am Walde ersucht den Gemeinderat von St. Georgen am Walde folgende Resolution zum Thema „Familietherme bzw. Solebad“ zu beschließen. Die Resolution ergeht an LH Dr. Josef Pühringer.

Die Dringlichkeit dieses Antrages ergibt sich aus der langen Vorarbeit des Projektteams bzw. der Ausschöpfung aller finanziellen Mittel, die in den diversen Fördertöpfen noch vorhanden sind.

Für die SPÖ Fraktion St. Georgen am Walde:

Barbara Kurzbaue *Karl Schmid*
Kurzbaue Gino
Prantlitzke Siegfried
Haidn Moritz
Jog. Buchberger
Heinrich Haidn
Rudolf Heider
Buchberger Josef
Buchberger Martin
Roffetseder Tanja
Karlent Michael

An das
Büro des Landeshauptmannes
Dr. Josef Pühringer

Landhausplatz 1
4021 LINZ

Der Gemeinderat der
Marktgemeinde
St. Georgen am Walde

Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Resolution für das Projekt Familientherme (Solebad) St. Georgen am Walde

Sehr geehrter Hr. Landeshauptmann,

wie Sie sicher bereits aus diversen Medien erfahren haben möchte die Marktgemeinde St. Georgen am Walde die Errichtung eines Solebades (Familientherme) realisieren. Ein Solebad ähnlich der niederösterreichischen Gemeinde Göstling wäre für die gesamte Region der "Mühlviertler Alm", welcher auch unsere Gemeinde angehört, eine wirtschaftliche Attraktion und ein touristischer Leitbetrieb in der Region.

Seit mehr als zwei Jahren treibt ein gegründetes Projektteam diese Vision voran. Ein einstimmiger Grundsatzbeschluss im Gemeinderat zeigt auch die volle Unterstützung der politischen Entscheidungsträger der Marktgemeinde.

Es wurden an die zuständigen Landespolitiker diverse Studien (Machbarkeitsstudie, Projektstudie und Ertragsvorschaurechnung) übergeben. Leider scheiterte eine Weiterverfolgung des Projektes an der Gesamtfinanzierung.

Das größte Problem für das Projektteam und die Marktgemeinde St. Georgen am Walde liegt in der leider nicht durch private Unternehmen aufbringenden Finanzierungsmittel für dieses Projekt. Daher möchten wir nochmalig um eine neuerliche Überprüfung aller Möglichkeiten von seitens des Landes Oberösterreich bitten, um dieses für die Marktgemeinde und die Region "Mühlviertler Alm" wichtige wirtschaftliche und touristische Projekt weiterführen zu können.

Da ja die Thermenholding OÖ weit über die Landesgrenzen hinweg als attraktiver Partner, Knowhow-Träger und enormer Wirtschaftsmotor für Oberösterreich einen sehr hohen Bekanntheitsgrad erworben hat, liegt ja die Fragestellung nahe, ob nicht die geplante Familientherme St. Georgen am Walde auch für die Thermenholding eine weitere Bereicherung darstellen könnte?

Gerade in den letzten 10 Jahren wurden von der Thermenholding OÖ Gesamtinvestitionen in der Höhe von 150 Mio. Euro getätigt, welche seitens des Landes OÖ mit 45 Mio. Euro unterstützt wurden. Diese Maßnahmen führten zu einer Stärkung der regionalen Bauwirtschaft, einer Schaffung von zahlreichen Arbeitsplätzen, einer Steigerung der Nächtigungszahlen und eine stetige Erhöhung der Lebensqualität und einer Stärkung Oberösterreichs als attraktive Urlaubsregion mit zahlreichen Angeboten.

Unter diesen Voraussetzungen möchte der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde nochmal nachdrücklich auf die Wichtigkeit dieses Projektes für die gesamte Region „Mühlviertler Alm“ hinweisen und Sie ersuchen, freundlicherweise noch einmal alle Möglichkeiten des Landes Oberösterreich zu prüfen, um eine Verbesserung der Arbeitsplatzsituation und der Wirtschaftstätigkeit im benachteiligten ländlichen Raum zu schaffen.

ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Pol. Bez. Perg, OÖ.

Eingel.: 03. Dez. 2012

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Gesehen Der Bürgermeister

St. Georgen, 30.11.2012

Antrag

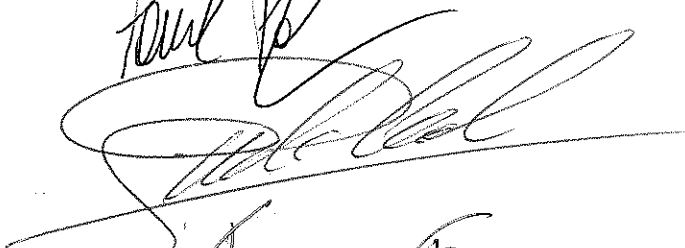
Die ÖVP – Gemeinderatsfraktion stellt den Antrag: Erstellung eines Verkehrskonzeptes neuer SPAR-Markt.

Begründung:

Derzeit ist das Erreichen des neuen SPAR-Marktes als Fußgänger gefährlich.
Besonders ältere Personen und Familien mit kleinen Kindern oder Kinderwägen sind davon betroffen!

Fußgänger aus dem Markt können auf keinen Fall barrierefrei einkaufen gehen.

Für die ÖVP-Fraktion:



Peter Frenn

Kobarn M.

Reinold Frenn

Mario Engelbert

Jörg Frenn
Erich Frenn





SPAR

P

Preisvergleich

Produkt	Preis
SB-Service	7.00 - 13.00
SB-Service	7.00 - 13.30
SB-Service	7.00 - 13.00

WimbergerHaus

WimbergerHaus

WimbergerHaus

WimbergerHaus

WimbergerHaus

SPAR

1st NEW IN

St. Georgen W. 43



- h) Folgender Dringlichkeitsantrag (**Beilage C**) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:

Resolution an LH Dr. Josef Pühringer zum Thema Familientherme bzw. Solebad

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages „Resolution an LH Dr. Josef Pühringer zum Thema Familientherme bzw. Solebad“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: einstimmig

- i) Der Tagesordnungspunkt 29 wird von der Tagesordnung abgesetzt da der der PV-Vertrag von der Firma Helios Sonnenstrom GmbH, 4240 Freistadt, Leonfeldner Straße 36, noch nicht ausgearbeitet werden konnte.

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter und die Schriftführerin und geht in die Tagesordnung ein:

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **21.09.2012** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **23:05** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Leop. Buchberger

Stenker Andrea

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am _____

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

Buchberger Leop

Paul